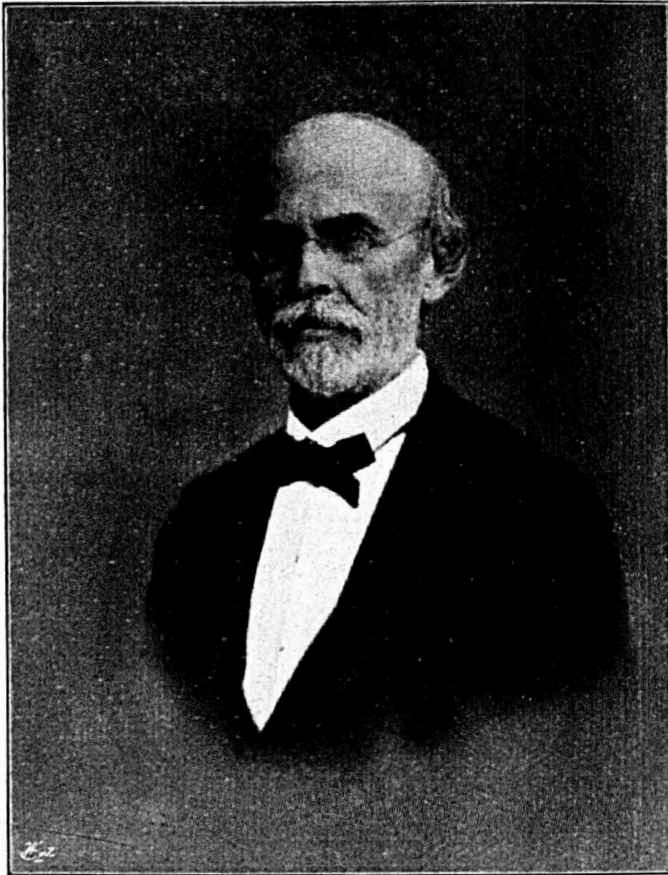


Ministerialrat Dr. Josef Herr,

weil. o. ö. Professor der höheren Geodäsie und sphärischen Astronomie
an der k. k. technischen Hochschule in Wien.



Geboren am 19. November 1819
zu Wien.

Gestorben am 30. September 1881
in der Hinterbrühl bei Wien.

Dr. Josef Herr

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

ORGAN

DES

VEREINES DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion: Prof. E. Doležal und Bauinspektor S. Wellisch.

Nr. 5.

Wien, am 1. Mai 1912.

X. Jahrgang.

Josef Herr.

Eine Lebensskizze, bearbeitet von Ministerialrat Professor i. R. Dr. Wilhelm v. Tinter.

Josef Herr wurde am 18. November 1819 zu Wien geboren, er war der älteste Sohn des Historienmalers Laurenz Herr.

In den Jahren 1829—1835 besuchte er das Piaristen-Gymnasium in Wien. Nach Vollendung der Gymnasialstudien bezog er die Wiener Universität, besuchte in den Jahren 1836—1838 die philosophischen Kurse und in den Jahren 1838 bis 1842 die juridische Fakultät. Nach den mit Auszeichnung zurückgelegten juridischen politischen Studien widmete er sich in der Zeit 1843—1846 dem Studium der technischen Wissenschaften am k. k. polytechnischen Institute in Wien. Im Jahre 1845 wurde Herr zum Doktor der Philosophie an der k. k. Wiener Universität promoviert.

Nach Vollendung der technischen Studien trat Herr im Oktober 1846 als Ingenieur-Assistent bei der ungarischen Zentralbahn Marchegg—Pest—Szolnok ein, wurde aber, seiner deutschen Nationalität wegen, im Jahre 1848 ehrenvoll seines Dienstes enthoben.

Im Jahre 1849 fand er entsprechende Verwendung im k. k. Handelsministerium, welches ihn der hydrographischen Aufnahme der Donau nächst Wien zuteilte; es wurde ihm die Triangulierung und das General-Nivellement zur Ausführung übertragen, Aufgaben, welche er zur Zufriedenheit beendete.

Mit Dekret des k. k. Handelsministeriums vom 1. Jänner 1850 erfolgte seine Ernennung zum Konzeptsadjunkten bei der General-Baudirektion und mit Dekret vom 4. Jänner 1850 wurde er aushilfsweise dem Prof. Simon Stampfer zugeteilt, und zwar zum Behufe der Ausführung der auf die neue Faßvisierungsmethode bezüglichen umfangreichen Rechnungen.

Herr hatte also das Glück, mit dem großen Gelehrten, dem unermüdlichen Forscher und berühmten Lehrer Simon Stampfer in geistigen Verkehr treten zu können, wodurch gleichsam der Grundstein zu seinem eigentlichen Lebensberufe gelegt worden ist.

Noch in demselben Jahre wendete sich Herr dem Lehramte zu; er bewarb sich um die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für praktische Geometrie am k. k. polytechnischen Institute in Wien; dieselbe wurde ihm mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 16. September 1850 auf die Dauer von zwei Jahren verliehen; nach Ablauf dieser Zeit wurde mit dem Ministerialerlasse vom 15. Oktober 1852 die Verlängerung der Dienstzeit auf weitere zwei Jahre ausgesprochen.

Zu seiner großen Freude brauchte er von der ihm auf zwei Jahre gewährten Verlängerung der Assistentendienstzeit nur zwei Monate in Anspruch zu nehmen; denn schon mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 25. November 1852 erfolgte seine Ernennung zum ordentlichen Professor der höheren Mathematik und der praktischen Geometrie am ständischen Joanneum in Graz. Diese Ernennung mußte von Herr mit umso größerer Freude empfunden werden, als sie sich auf das Resultat einer Konkurrenzprüfung stützte, bei welcher er als der Würdigste bezeichnet wurde.

Nur vier Jahre währte seine lehramtliche Tätigkeit am Joanneum in Graz, um dieselbe dann in einer ihm mehr entsprechenden Art, weil nur auf einen Lehrgegenstand beschränkt, in Wien fortzusetzen.

Mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 27. November 1856 wurde Herr zum ordentlichen Professor der praktischen Geometrie am k. k. polytechnischen Institute in Wien ernannt.

In die Zeit der Tätigkeit Herr's in Graz und der ersten Jahre in Wien fällt der laut vernehmbare Ruf nach einer Reorganisation der technischen Lehranstalten in unserem Vaterlande. Dieser Ruf konnte an dem Professorenkollegium des k. k. polytechnischen Institutes in Wien nicht ungehört vorüber gehen und es mußte dasselbe, wollte es seiner Überzeugung nach einer baldigen Reorganisation des Institutes Ausdruck verleihen, den Weg hierzu mit aller Entschiedenheit betreten; dem Professorenkollegium war nämlich im Jahre 1861 ein maßgebender Einfluß auf die Leitung des Institutes, den es bisher leider entbehren mußte, eingeräumt worden, und dieser Einfluß machte es dem Professorenkollegium geradezu zur Pflicht, ein neues Organisationsstatut zu schaffen; der im Studienjahre 1861/1862 gefaßte Beschluß, ein derartiges Statut auf Grund einer Anzahl angenommener allgemeiner Grundsätze zu entwerfen, war die unmittelbare Folge.

Als mit dem Ministerialerlasse vom 8. Jänner 1863 dem Professorenkollegium der Auftrag zugemittelt wurde, den Entwurf eines solchen Statutes vorzulegen, wurde ein Komitee*) mit der Aufgabe betraut, die Bearbeitung eines solchen auf Grund des gesammelten Materiales vorzunehmen. In diesem für die weitere Gestaltung des technischen Unterrichtes so bedeutungsvollen Komitee hat Professor Herr, ohne die Verdienste der anderen Mitglieder im geringsten schmälern zu wollen, wohl in hervorragender Weise gewirkt. Seinem besonderen Eifer für die Sache, seiner ihm eigenen Energie und nicht minder seinem

*) Es mag gestattet sein, hier die Namen der Mitglieder dieses Komitees, die Männer mühevoller und angestrebter Arbeit anzugeben; es waren die Herren Professoren: Schrötter, Hönig, Hartner, Marin, Herr, Blodig und Kornhuber.

maßgebenden Einflusse ist es zu danken, daß das neue organische Statut des k. k. polytechnischen Institutes im November 1863 dem hohen Ministerium vertrauensvoll zur weiteren Entschliebung vorgelegt werden konnte. Die Sanktion dieser neuen Organisation durch Seine Majestät den Kaiser erfolgte am 17. Oktober 1865. In dem Organisationsstatute war auch die Systemisierung der Lehrkanzel für sphärische Astronomie und höhere Geodäsie vorgesehen, für welche Professor Dr. Josef Herr berufen wurde. Seine Ernennung zum Professor für diese Lehrkanzel erfolgte mit Allerhöchster Entschliebung vom 23. Juni 1866.

In dem Entwurfe des Organisationsstatutes war nebst den Fachschulen für Hochbau, Straßen- und Wasserbau, Maschinenbau, Chemie, Berg- und Hüttenwesen, Handel und Staatswissenschaft auch die für Geodäsie beantragt worden. Der Antrag des Professorenkollegiums fand aber betreffend der drei letztgenannten Fachschulen nicht die Genehmigung des Staatsministeriums.

In diese Zeit fällt Herr's Ernennung zum Mitgliede des k. k. Unterrichtsrates; Allerhöchste Entschliebung vom 3. November 1863.

Mit dem Studienjahre 1866/1867 trat die neue Organisation am k. k. polytechnischen Institute in Wirksamkeit. Das Professorenkollegium hat hierbei zum erstenmale von dem ihm von Sr. Majestät dem Kaiser zugesprochenen Rechte, aus seiner Mitte den Rektor frei wählen zu können, Gebrauch gemacht, und dieser erste frei gewählte Rektor, der Mann des vollen Vertrauens des Professorenkollegiums, war Dr. Josef Herr. Seine Inauguration fand am 3. November 1866 statt.

Jene Mitglieder des Professorenkollegiums der späteren Zeit, mit den schon gesammelten Erfahrungen, welchen die Ehre zuteil wurde, mit der höchsten akademischen Würde ausgezeichnet zu werden, können sicherlich Zeugnis von der tiefen Erregung, der besonderen Freude, aber auch der großen Sorge, welche sie nicht nur nach der Wahl, sondern im besonderen bei der feierlichen Inauguration beherrscht haben, ablegen.

Nun denke man in dieser Hinsicht an den ersten Rektor, an Professor Dr. Josef Herr und an seine Inauguration. Es war ja nicht ein Festtag für ihn allein, es war ja ein geschichtlich denkwürdiger Tag, an welchem nicht bloß der Lehrkörper, sondern alle, die an dem Fortschritte in unserem Vaterlande, namentlich aber an dem Fortschritte der technischen Wissenschaften innigen Anteil nahmen, die Reform, die Reorganisation des polytechnischen Institutes feierten. In wahrhaft herzlicher Weise dankte er seinen Kollegen für die auf ihn gefallene Wahl, und wenn er sagte, dieselbe sei nicht seinen wirklichen Verdiensten, sondern als Anerkennung seines ernstesten Strebens, nach seinen geringen Kräften zur Entwicklung und zum Gedeihen dieser Anstalt beigetragen zu haben, und daß nur einem von den vielen, welche das gleiche Anrecht hatten, dieser Lohn zuteil werden konnte, zuzuschreiben, so charakterisiert dieses ganz und gar sein bescheidenes Wesen.

Das gegebene Versprechen, für die Wahrung und Ausführung des von Sr. Majestät sanktionierten Statutes einzutreten, seine volle Kraft daran zu setzen, der schweren ihm zugewiesenen Aufgabe in jeder Weise gerecht zu werden, hat

er treulich erfüllt, es mag hier gleich zum Ausdrucke gebracht werden, treulich erfüllt auch in der Zukunft bis zu seinem Lebensende.

Wenn der abtretende Rektor Professor Dr. Alexander Bauer in seiner Rede am 11. Oktober 1884 in dem kurzen dem unter seinem Rektorate verstorbenen Professor Dr. Josef Herr gewidmeten Nachrufe der Schaffung des bedeutsamen organischen Statutes in ehrendster Weise gedachte und am Schlusse sagte: «Dieses Werk allein sichert seinem Namen unsere aufrichtige Dankbarkeit für alle Zeiten», so wird jeder mit den damaligen Verhältnissen Vertraute dieser öffentlich in feierlicher Stunde gezollten Dankbarkeit nur mit innerer Befriedigung beistimmen können.

Die von Herr und dem Professorenkollegium in dem Organisationsentwurfe des k. k. polytechnischen Institutes für die Übungen mit feineren Instrumenten sowie zur Unterstützung der Vorträge über höhere Geodäsie und sphärische Astronomie als notwendig erkannte Errichtung eines kleinen Observatoriums am polytechnischen Institute fand im Jahre 1868 ihre Verwirklichung. Der Bau desselben begann 1868 und im darauffolgenden Jahre konnte es dem bestimmten Zwecke bereits dienstbar gemacht werden. Herr hat bei der Anlage des Observatoriums, mit Rücksicht auf die nicht besonders günstigen örtlichen Verhältnisse, das möglichst Beste zu erreichen gestrebt. Wie viele Beratungen mußten mit dem mit der Verfassung von Plänen bezüglich mit der Leitung des Baues betrauten Professor Wappler und seinem Assistenten Wist gepflogen werden, um endlich zu entsprechenden Resultaten zu gelangen, und beim Bau selbst, wie viele Unannehmlichkeiten mußten nicht überwunden werden.

Ein geeignetes Inventar von Instrumenten und Büchern für die Lehrkanzel wie für das Observatorium zu schaffen war Herr vorbehalten; es gelang ihm dieses unter Zuziehung eines Teiles der mathematischen Sammlung der praktischen Geometrie und einiger bei der mitteleuropäischen, beziehungsweise bei der europäischen Gradmessung von ihm verwendeten, vom k. k. Gradmessungsbureau zunächst leihweise überlassenen Instrumente; besondere finanzielle Mittel erbat er sich nur für die Anschaffung eines Refraktors. Die Schaffung dieses Inventars muß bei Würdigung aller Verhältnisse auch als ein Verdienst Herr's angerechnet werden.

Im Jahre 1867/1868 fungierte er als Prorektor; nach Ablauf dieses Ehrenamtes wurde er für die Studienjahre 1868/1869 und 1869/1870 zum Vorstande der Ingenieurschule gewählt, ein neuer Beweis des ihm vom Professorenkollegium gezollten Vertrauens, eines Vertrauens, das sich immer wieder bekundete, wenn es sich um die Lösung von wichtigen, dem Professorenkollegium zukommenden Aufgaben handelte, so bei Besetzungsvorschlägen, bei der Einführung von Staatsprüfungen, des elektrotechnischen Unterrichtes; stets stand Herr mit in erster Reihe.

Mit Allerhöchster Entschliebung vom 9. Mai 1870 wurde ihm in «Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes» der Titel und Charakter eines «Regierungsrates» verliehen.

Als Lehrer konnte Herr nicht leicht übertroffen werden; sein Vortrag war äußerst klar und bündig; mit dem Ernste des Gegenstandes verband sich ein

eigenartiges Wesen in Wort und Miene, welches die Herzen seiner Schüler sofort für sich gewann.

Im Umgange mit den Schülern, welcher sich namentlich als Professor der praktischen Geometrie in vielfacher Weise betätigen soll, war er stets leutselig und gewinnend; aber für jene, welche einen Mangel an Achtung und Ordnung oder eine grobe Pflichtvernachlässigung bekundeten, konnte er auch schwerwiegende Worte zur Abwehr finden. Seine Schüler waren ihm in aufrichtiger Verehrung ergeben. Im Beobachten zeigte sich Herr als Meister; die Gewissenhaftigkeit, die erste Bedingung beim Beobachten, war ihm ganz besonders zu eigen; die Umsicht bei der Anlage und Ausführung der Beobachtungen kennzeichnete sich in allem und jedem; die geringfügigste Erscheinung, welche geeignet sein konnte, das Beobachtungsergebnis zu beeinflussen, entging ihm nicht und fand entsprechende Berücksichtigung; welche schöne Resultate erzielte er mit selbst nicht mehr ganz einwandfreien Instrumenten, mit Instrumenten, welche von anderen Beobachtern als nicht mehr verwendbar erklärt worden wären.

Gewissenhaftigkeit und Umsicht waren auch seine sicheren Grundlagen bei der Reduktion der Beobachtungen.

Während der Zeit seiner Wirksamkeit als Professor der praktischen Geometrie am Institute hielt er außerordentliche Vorlesungen über sphärische Astronomie und höhere Geodäsie und über Bitten einiger Assistenten des Institutes einmal solche über Theorie der Planeten- und Kometenbahnen und über Theorie der Kartenprojektionen.

Das sorgfältig ausgearbeitete Manuskript der Vorträge über Theorie der Planeten- und Kometenbahnen ging nach seinem Tode von den Erben in meinen Besitz über; dasselbe wird der Bibliothek der Lehrkanzel für sphärische Astronomie und höhere Geodäsie der technischen Hochschule in Wien geschenkweise überlassen werden.

Herr's literarische Tätigkeit in der Zeit des Lehrberufes ist im nachstehenden gekennzeichnet.

Sein «Lehrbuch der höheren Mathematik», in erster Auflage 1864 erschienen, erfreute sich nicht nur im In-, sondern auch im Auslande ganz besonderer Wertschätzung; dafür spricht die Herausgabe der zweiten Auflage im Jahre 1873, der dritten Auflage im Studienjahre 1877/1878.

In diese Jahre, u. zw. in das Jahr 1865 fällt die Herausgabe der siebenten Auflage der logarithmisch-trigonometrischen Tafeln von S. Stampfer, in das Jahr 1869 die sechste und in das Jahr 1872 die siebente Auflage von dem Werke: «Theoretisch-praktische Anleitung zum Nivellieren» von S. Stampfer.

Das Lehrbuch: «Sphärische Astronomie mit besonderer Berücksichtigung auf geographische Ortsbestimmung» konnte er leider vor seinem Tode noch nicht vollendet sehen. Die anderen übernommenen Pflichten hinderten ihn, so anhaltend daran zu arbeiten, als er gedacht hatte. Mir war es beschieden, dasselbe zu vollenden und herauszugeben.

Um ein vollständiges Bild über Herr's Tätigkeit zu erlangen, muß man nicht bei jener des eigentlichen Lehrberufes stehen bleiben, sondern zunächst

auf jene zwei mit der Geodäsie im Zusammenhange stehenden wissenschaftlichen Gebiete, dieselbe mit den notwendigen Hilfswissenschaften Mathematik, Physik und Mechanik aufgefaßt, übergehen. Es ist dieses seine Tätigkeit bei der mitteleuropäischen, beziehungsweise der europäischen Gradmessung und als Direktor der Normal-Eichungs-Kommission.

Herr's Tätigkeit bei der mitteleuropäischen, später bei der europäischen Gradmessung.

Generalleutnant Dr. J. J. Baeyer, der Begründer der mitteleuropäischen Gradmessung, hat in dem von ihm veröffentlichten Werke: «Entwurf einer mitteleuropäischen Gradmessung, Berlin 1861» in richtiger Erkenntnis der Sachlage bemerkt, daß ein solches Unternehmen nur durch die Mitwirkung der beteiligten Staaten möglich sei.

Sobald der Vorschlag Baeyer's die Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Preußen erhalten hatte, wurde von dem damaligen preußischen Gesandten am österreichischen Hofe, Herrn v. Werther, am 8. Juli 1861 dem k. k. Ministerium des Äußeren eine Note überreicht, mit welcher das k. k. Gouvernement zur Mitwirkung zur Verwirklichung dieses Planes eingeladen wurde. Das k. k. Staatsministerium, an welches diese Note weiter geleitet wurde, konnte nach den mit dem k. k. Kriegsministerium geführten Verhandlungen dem k. k. Ministerium des Äußeren mitteilen, daß dasselbe unter Ergreifung der nötigen Maßregeln an die Herren Direktor Dr. Karl v. Littrow und Professor Dr. Josef Herr den Auftrag erteilt hat, sich ungesäumt nach Berlin zu begeben, um sich an den am 24.—26. April 1862 in Berlin abzuhaltenden vorläufigen Beratungen über das Projekt der mitteleuropäischen Gradmessung zu beteiligen und nach der Rückkehr Bericht zu erstatten. In ähnlicher Weise beauftragte das k. k. Kriegsministerium mit Genehmigung Sr. k. k. Apostolischen Majestät den Generalmajor und Direktor des k. k. militärgeographischen Institutes, Herrn August v. Fligely.

Bei diesen Beratungen in Berlin waren nur drei Staaten durch Delegierte vertreten, und zwar Preußen durch Dr. J. J. Baeyer, Sachsen durch Direktor Bruhns, Professor Nagel und Professor Weißbach und Österreich durch Generalmajor v. Fligely, Direktor v. Littrow und Professor Herr. Die Folge des Ergebnisses dieser Beratungen war ein für dieses großartige Unternehmen äußerst erfreuliches, indem das k. k. Staatsministerium dem k. k. Kriegsministerium vorschlug, in einem gemeinschaftlichen alleruntertänigsten Vortrage die Genehmigung zur Beteiligung Österreichs an diesem Unternehmen zu bitten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 2. Juni 1863 dem Vortrage des k. k. Staatsministers v. Schmerling und des Kriegsministers v. Degenfeld, betreffend den Beitritt Österreichs zur mitteleuropäischen Gradmessung, die Genehmigung erteilt.

Herr hatte mit seinem Berichte über dieses wissenschaftliche Unternehmen an die maßgebende Stelle des k. k. Staatsministeriums wesentlich dazu beigetragen, daß die Entscheidung Österreichs zum Beitritte der mitteleuropäischen Gradmessung in so glücklicher Weise und in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgte.

Mit derselben Allerhöchsten EntschlieÙung vom 2. Juni 1863 wurden nach dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 15. Juni 1863 Professor Dr. Josef Herr, Direktor Dr. Karl v. Littrow und Generalmajor August v. Fligely zu Mitgliedern der österreicherischen Kommission für die mitteleuropäische Gradmessung ernannt und mit der Leitung der bezüglichlichen Arbeiten betraut.

Unser Vaterland hat sonach bei dem Zustandekommen der mitteleuropäischen Gradmessung eine besondere Stellung eingenommen, da bei den grundlegenden Beratungen in Berlin außer Preußen und Sachsen nur noch Österreich vertreten war.

Unserem Professor Herr war sonach die ehrende Auszeichnung zuteil geworden, der kleinen Zahl derjenigen Männer der Wissenschaft, welche berufen waren, an der Gründung dieses großartigen wissenschaftlichen Unternehmens mitzuwirken, beigezogen zu werden; mit seinem reichen Wissen, seinem gründlichen Können und seinen vielen Erfahrungen erwies er sich als eifriger Mitarbeiter bei der Organisation der mitteleuropäischen Gradmessung, bei der Aufstellung des Programmes der zu lösenden Aufgaben in ihrer Art, ihrem Umfange und ihrer Genauigkeit. Bis zum Jahre 1873 finden wir ihn meistens bei den allgemeinen Konferenzen der mitteleuropäischen, beziehentlich europäischen Gradmessung tätig. Wenn er später an diesen allgemeinen Konferenzen nicht mehr teilnahm, so lag dieses hauptsächlich in der von ihm übernommenen Pflichterfüllung als Direktor der Normal-Eichungs-Kommission und später in der angegriffenen Gesundheit; sein Interesse, seine innige Anteilnahme an dem großen Werke der europäischen Gradmessung blieb immer das lebhafteste.

Nach dem im Jahre 1879 erfolgten Tode des k. k. Oberst Johann Ritter v. Ganahl war Herr bis zu seinem Tode (1884) Präsident der österreicherischen Gradmessungs-Kommission.

Noch im Jahre 1863 ging Herr mit wahrer Begeisterung für die Sache an die Arbeit; in der für einen Lehrer der Erholung gewidmeten Ferialzeit übernahm er die zur Bestimmung der Polhöhe und des Azimutes auf dem trigonometrischen Punkte Spieglitzer Schneeberg notwendigen astronomischen Beobachtungen, welche er, da die für die Gradmessungszwecke bestimmten Instrumente noch nicht fertiggestellt sein konnten, mit einem dem k. k. militärgeographischen Institute gehörigen, aber schon zurückgestellten astronomischen Theodoliten und einem kleinen Passage-Instrumente ausführte und mit denselben doch äußerst gute Resultate erzielte.

Auf dieser Station hatte er auch das Unglück, von einer giftigen Natter gebissen zu werden; der schnellen ärztlichen Hilfe von dem benachbarten Grulich ist es zu danken, daß den aufgetretenen Vergiftungserscheinungen in verhältnismäßig kurzer Zeit begegnet werden konnte.

In den Ferienmonaten 1864 führte er die astronomischen Beobachtungen auf der Station Hoher Schneeberg bei Tetschen und im Jahre 1865 jene auf der Station Wětrník bei Litschau in Böhmen aus, aber schon mit dem für die Gradmessungszwecke in der astronomischen Werkstätte des k. k. polytechnischen Institutes gebauten Universal- und Passage-Instrumente.

Auf der Station Tetschen erlitt Herr auch einen Unfall, welcher von den schwersten Folgen hätte begleitet sein können. Eine in der Nähe des Observatoriums aufgestellte hohe Stange stand in der Sicht nach einem benachbarten Dreieckspunkte. Der zufällig auf dem Hohen Schneeberg anwesende gräflich Thun'sche Oberförster Funke suchte die Stange in eine schiefe Lage zu bringen; beim Loslassen derselben schnellte sie zurück und traf den ganz nahe bei ihr stehenden Herr mit einer solchen Wucht, daß er auf den teilweise felsigen Boden geworfen wurde. Eine blutende Rißwunde unter dem linken Auge ließ uns die Gefahr erkennen, in welcher Herr geschwebt hatte, einige Zentimeter höher, und das Auge wäre vielleicht für immer verloren gewesen; die heftig auftretenden Kopfschmerzen ließen auf eine Gehirnerschütterung schließen. Wir alle, ich, Funke und auch die Bedienungsmannschaft, waren entsetzt und tieferschüttert und taten zunächst das uns am besten Erscheinende, um bis zum Eintreffen des Arztes der Lage gerecht zu werden. Glücklicherweise nahm die Heilung einen normalen Verlauf und blieben keine nachteiligen Folgen zurück, außer der im Dienste der Wissenschaft erhaltenen Narbe, als Merkzeichen der Stelle der Verwundung. Mit den Jahren verblaßte auch diese immer mehr bis zu ihrer Unkenntlichkeit.

Im Jahre 1868 bestimmte Herr im Vereine mit Oberstleutnant v. Ganahl den Längenunterschied zwischen Wien—Fiume und im Jahre 1872 im Vereine mit dem Direktor der Sternwarte in Krakau, Dr. Franz Karlinski, den Längenunterschied zwischen Wien—Kremsmünster.

Die mit den Beobachtungen für Gradmessungszwecke verbundenen Entbehrungen jeglicher Art, die mangelhafte Unterkunft in den Feldobservatorien, die ebenso mangelhafte Verpflegung, alle auf das physische Wohlbefinden ungünstig einwirkenden Verhältnisse, ertrug Herr mit einer besonderen Ruhe; üble Laune und Unzufriedenheit waren erst zu bemerken, wenn ungünstige Witterungsverhältnisse das Beobachten hinderten; dafür wurde alles vergessen und wich der Freude, wenn Beobachtungsreihen gut ausgeführt und als gelungen bezeichnet werden konnten.

Die Beobachtungs- und Endergebnisse für die Stationen Spieglitzer Schneeberg, Hoher Schneeberg und Wętrnik sind in einem Bande der Veröffentlichungen der österr. Kommission für internationale Erdmessung, Wien 1895, niedergelegt.

Herr's Tätigkeit als Direktor der k. k. Normal-Eichungs-Kommission.

Die bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern über Maß und Gewicht bestehenden verschiedenen Normen fanden in den in der Zeit 1855—1860 erlassenen kaiserlichen Verordnungen betreffend die Einführung des niederösterreichischen Maßes und Gewichtes in den einzelnen Kronländern allerdings eine halbwegs zufriedenstellende Vereinheitlichung; allein sollte der Erfolg für den Verkehr ein entsprechender sein, so mußte das arg vernachlässigte Eichwesen im ganzen Umfange nur den landesfürstlichen Organen übertragen, dabei aber die Führung dieses Dienstzweiges nach wissenschaftlichen Prinzipien angestrebt werden.

Die Regelung des Eichdienstes fiel in die Zeit, in welcher sich die Lösung der Frage nach der Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems als ein Gebot der Notwendigkeit für die Förderung der volkswirtschaftlichen Interessen in unserem Vaterlande herausstellte.

Mit dem Gesetze vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, wurde die neue Maß- und Gewichtsordnung mit der Grundlage des Meters eingeführt und mit der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1872 behufs der obersten technischen Leitung des gesamten Eichdienstes die k. k. Normal-Eichungs-Kommission in Wien mit der Bestimmung errichtet, das gesamte Maß- und Gewichtswesen nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu leiten.

Als erster Direktor der k. k. Normal-Eichungs-Kommission war Professor Dr. Josef Herr, nachdem er in der vom Ministerium für Handel und Volkswirtschaft im Jahre 1864 ernannten Fachkommission für die neue Maß- und Gewichtsordnung erforderlichen Arbeiten äußerst verdienstvoll gewirkt hatte, ausersehen worden.

Mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 17. Februar 1872 wurde Doktor Josef Herr unter Belassung in seinem Lehramte zum Direktor der k. k. Normal-Eichungs-Kommission mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrates ernannt.

In dem betreffenden Dekrete des k. k. Handelsministeriums vom 20. Februar 1872 heißt es unter anderem: «. gereicht es mir zur Genugtuung, die Durchführung einer so wichtigen Aufgabe, wie die Einführung des metrischen Systems in Österreich ist, in die Hände eines Mannes gelegt zu wissen, dessen hervorragende und allgemein anerkannte Tätigkeit in der Wissenschaft mir die sicherste Bürgschaft einer schnellen und vollständigen Erreichung des angestrebten Zieles gewährt.»

Mit demselben Gesetze vom 23. Juli 1871 wurde bestimmt, daß die dort aufgeführten Maße und Gewichte vom 1. Jänner 1876 an im öffentlichen Verkehr ausschließlich anzuwenden sind.

Mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Dezember 1872 wurde die Eichordnung und der Eichgebührentarif veröffentlicht.

Welche gewaltige Arbeit mußte demnach geleistet werden, um diese durch Gesetz und Verordnung vorgeschriebene Aufgabe zu lösen; lag doch zwischen dem Zeitpunkte der Hinausgabe des Gesetzes und der angeordneten Einführung im öffentlichen Verkehre nur ein Zeitraum von nahe $5\frac{1}{2}$ Jahren.

Wie viele Beratungen mußten zunächst gepflogen werden, um die Grundlagen für das Gesetz und dann betreffend die Einführung im öffentlichen Verkehr zu erhalten: Die Beschaffung eines möglichst einwandfreien Urmaßes und Urgewichtes (Meter und Kilogramm), die Festsetzung der Verhältniszahlen der alten Maße und Gewichte zu den neuen, die Feststellung der Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, des bei der Eichung und Stempelung zu beobachtenden Verfahrens, der bei der Eichung einzuhaltenden Fehlergrenzen, die Herstellung beglaubigter Kopien des Urmaßes und Urgewichtes, der Normalmaße und Normalgewichte, der Eichungsnormalien und der erforderlichen Eichungsapparate, die Ausrüstung der Eichämter mit den Eichungsnormalien und den erforderlichen Eichungsapparaten.

Wenngleich im Vorstehenden die Ausgaben der Normal-Eichungs-Kommission als solche in ihrer Gesamtheit gekennzeichnet sind, so hat doch der Direktor derselben für die Vorbereitung der Vorlagen für die Plenarversammlung und für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse, sowie für andere von ihm selbständig getroffene Maßnahmen die volle Verantwortlichkeit zu tragen.

Wie viele Beobachtungen waren nicht erforderlich, um diese Aufgaben zu lösen, auftretenden Zweifeln im Ergebnisse zu begegnen. Stets finden wir Herr zur rechten Zeit bei der Ausführung mühevoller, langer Beobachtungsreihen, selbst mit Hintansetzung seiner Gesundheit; hier konnte er seine eminente Beobachtungsgabe, die umfassenden Kenntnisse mit den Forderungen der Wissenschaft und den Bedürfnissen des praktischen Lebens in besten Einklang bringen.

Wahrlich eine schwere Bürde hat Herr mit der Direktorsstelle der Normal-Eichungs-Kommission übernommen, eine Bürde, die umso drückender werden mußte, als die ihm zugewiesenen ständigen Beamten namentlich für die technische Abteilung zu karg bemessen, die zur Leitung des Eichdienstes in den einzelnen Inspektionsbezirken berufenen Kräfte erst herangebildet, die Eichmeister der vielen Eichämter geschult werden mußten und die der Normal-Eichungs-Kommission zugewiesenen Lokalitäten unzulänglich, zu Fundamentaluntersuchungen kaum geeignet waren. Sein eifriges Bemühen zur Erlangung eines für diese Zwecke eigens eingerichteten Gebäudes hatte leider keinen Erfolg; erst zehn Jahre nach seinem Tode konnte die Normal-Eichungs-Kommission ein eigenes Heim beziehen.

Man denke sich nur in die Zeit versetzt, wo im öffentlichen Verkehr die Maße und Gewichte des alten Systems durch Maße und Gewichte des neuen Systems ersetzt werden sollten, die Anschaffung geeichter Maße und Gewichte des neuen Systems gefordert wurde, wo die früher nur allzuleicht genommene Eichung und Nacheichung in neue, feste, dem Publikum anfänglich nicht immer genehme Bahnen gelenkt, den vielen Versuchen, die neue Eichordnung zu umgehen, begegnet werden sollte, wo die Klagen über die allzustrenge Handhabung, über die nicht richtige Auslegung der Instruktion für die Eichung geprüft und auf das richtige Maß zurückgeführt, wo die vielen schon in der ersten Zeit des Bestehens der Normal-Eichungs-Kommission sich als notwendig erwiesenen Nachträge zur Eichordnung bearbeitet und der Öffentlichkeit übergeben werden mußten.

Wenn es dem ersten Direktor der Normal-Eichungs-Kommission Professor Herr, gelungen ist, über alle Schwierigkeiten hinweg, dem metrischen Maß- und Gewichtssysteme zum so baldigen Eingange in unserem Vaterlande zu verhelfen, so wird man die nie erlahmende Arbeitskraft, die Entschlossenheit im Handeln und die zähe Ausdauer im Verfolgen eines festgesetzten Zieles bei ihm nur bewundern müssen.

Der Minister hat sich nicht getäuscht, wenn er Dr. Josef Herr in dem Ernennungsdekrete zum Direktor der Normal-Eichungs-Kommission als den Mann bezeichnete, dessen hervorragende Tätigkeit in der Wissenschaft ihm die sicherste Bürgschaft einer schnellen und vollständigen Erreichung des angestrebten Zieles

gewährt. Herr hat dieses bedeutungsvolle, von der Regierung ihm bekundete Vertrauen im weitgehendsten Maße gerechtfertigt, und alle, welche die Herstellung geordneter Verhältnisse im Maß- und Gewichtswesen auf Grundlage des metrischen Systems in unserem Vaterlande als ein Gebot der Notwendigkeit forderten, und auch jene, welche sich hierbei gewiß Verdienste erworben haben, werden bei Beurteilung aller in Betracht kommenden Verhältnisse des ersten Direktors der Normal-Eichungs-Kommission, Professor Dr. Josef Herr, nur in größter Hochachtung und schuldiger Dankbarkeit gedenken können; auch die Nachwelt wird diesen Mann nie vergessen dürfen, und immer, wenn der Einführung des metrischen Systems in Österreich, sei es in Wort oder Schrift, Erwähnung geschieht, muß, will man gerecht sein, der Verdienste Herr's in Dankbarkeit gedacht werden.

Es würde zu weit führen, die einzelnen oft recht schwierigen im Laufe der Jahre der Normal-Eichungs-Kommission zur Lösung überwiesenen Aufgaben hier anzugeben; allein das muß zum Ausdrucke gebracht werden: Herr war Meister aller Aufgaben; trotz mancher Widerwärtigkeiten wirkte er unentwegt in treuer Pflichterfüllung bis zu seinem Lebensende.

Selbst in den letzten Jahren vor seinem Hinscheiden, wo er öfter an das Krankenzimmer und auch an das Bett gebannt, von heftigen Schmerzen geplagt war, gönnte er sich nicht die wünschenswerte Ruhe; bei meinen Besuchen fand ich ihn fast immer, wenn er außer Bett sein konnte, bei der Arbeit, teils bei der Durchsicht und Erledigung von Akten, teils bei der Verfassung von selbständigen Elaboraten und seines Lehrbuches über sphärische Astronomie, dieses Werkes, welches er so gerne vollendet gesehen hätte.

Herr gehörte auch zu dem kleinen Kreise jener Männer, welche an der Schöpfung der so wichtigen Institution, des internationalen Maß- und Gewichts-bureaus, mitwirken konnten.

Die zu einer Maßgemeinschaft, dem metrischen Systeme, vereinigten Staaten forderten mit Recht genaue Kopien des Originalmeters und Kilogrammes.

Wegen der von Männern der Wissenschaft erhobenen Bedenken über die wirklichen Größen des Originalmeters und Kilogrammes, sowie nicht minder wegen ihres Zustandes, verlangten die Staaten mit dem metrischen Systeme bei der Herstellung der Kopien mitwirken, bezüglich eine Kontrolle ausüben zu können.

In der von der französischen Regierung über diesen Gegenstand einberufenen Konferenz wurde im Jahre 1870 Professor Herr mit der Vertretung der österreichischen Regierung betraut; nach langwierigen Verhandlungen kam endlich der Beschluß, die Regierungen der sämtlichen an der Konferenz beteiligten Staaten sind zu ersuchen, ein internationales Bureau für Maß und Gewicht zu errichten, zustande. Die infolge dieses Beschlusses von der französischen Regierung einberufene diplomatische Konferenz führte zu der Vereinbarung unter der Bezeichnung: Convention du mètre vom 20. Mai 1875.

Von Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät wurde die internationale Meter-Konvention am 31. Dezember 1875 ratifiziert.

Dem internationalen Komitee für Maß und Gewicht mit den vielen, sehr schweren Aufgaben, mit der großen Verantwortlichkeit für die Ergebnisse, gehörte auch Herr an.

Er wirkte in demselben bis zum Jahre 1879 äußerst verdienstvoll.

Als Anerkennung für seine Verdienste wurde ihm mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 16. Februar 1880 der Orden der eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Im Jänner 1884 erhielt er das Großoffizierskreuz m. St. des königlich serbischen Takovaordens und die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen desselben am 16. März 1884.

Besondere Veröffentlichungen auf diesem Gebiete sind:

Über das Verhältnis des Bergkristall-Kilogrammes, welches das Urgewicht in Österreich bilden soll, zum Kilogramm der kais. Archive zu Paris. Wien 1870.

Anleitung zum Gebrauche des Stampfer'schen Visierstabes zur Bestimmung des Rauminhaltes von Fässern. Wien 1873.

Herr's Tätigkeit im österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereine und im Gemeinderate von Wien.

Professor Dr. Josef Herr war durch dreißig Jahre, 1850—1880, Mitglied des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines. Im Jahre 1858 wurde er mit der Redaktion der Zeitschrift des Vereines betraut, welche er bis zum Jahre 1866 führte.

Während dieser Zeit beteiligte sich Herr auch mehrfach am Vereinsleben, u. zw. durch Vorträge und durch das Eingreifen in die wegen der Wasserversorgung Wiens geführte Debatte (1866). Bekanntlich wurden die Angaben der Wassermengen der zur Hochquellenwasserleitung bestimmten Quellen und des Schwarzaflusses heftig bekämpft; es wurde vom Vereine ein Komitee mit der Aufgabe, die Messungen im Schwarzaflusse vorzunehmen, bestellt, in welchem Herr eine hervorragende Stellung einnahm. Alle, welche mit derartigen Messungen vertraut sind, werden die mühevollen Arbeiten zum Erzielen eines sicheren Resultates hinreichend beurteilen können. Hatte doch Herr durch die Ermittlung der Gleichungen der Woltmann-Flügel und der mittleren Geschwindigkeiten den Hauptteil der Arbeit übernommen, bei welcher ich ihn auch unterstützte.

Der Vaterstadt, seinem lieben Wien, erwies sich Herr durch die Annahme der Wahl in den Gemeinderat dadurch nützlich, daß er in der Wasserversorgungskommission sein Wissen und Können in bester Weise betätigte. Dem Gemeinderate der Stadt Wien gehörte er von 1866—1869 an. Seine Berufspflichten und die damals ihn schon stark beanspruchenden Vorarbeiten zur Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystemes veranlaßten ihn, von der weiteren Betätigung im Gemeinderate abzustehen.

Der Vollständigkeit wegen sollen die von Herr veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, die schon im Vorhergehenden allgemein erwähnt worden sind, angeführt werden.

1. Logarithmisch-trigonometrische Tafeln nebst verschiedenen anderen Tafeln und Formeln, und einer Anweisung, mit Hilfe derselben logarithmische Rechnungen auszuführen. Von S. Stampfer. Siebente, vollständig revidierte und verbesserte Auflage von Prof. Josef Herr. Wien, C. Gerold's Sohn, 1865.

2. Theoretisch-praktische Anleitung zum Nivellieren und zu anderen damit verwandten, beim Eisenbahnbau vorkommenden Arbeiten. Von S. Stampfer. 6. Auflage 1869, 7. Auflage 1872, 8. Auflage 1884, bearbeitet von Prof. Dr. J. Ph. Herr. Wien, C. Gerold's Sohn.

3. Lehrbuch der höheren Mathematik. Von Prof. Dr. J. Ph. Herr. 1. Auflage 1864, 2. Auflage 1873, 3. Auflage 1877/78. Wien, C. W. Seidel und Sohn.

4. Über das Verhältnis des Bergkristall-Kilogrammes, welches das Urgewicht in Österreich bilden soll, zum Kilogramm d. kais. Archive zu Paris. Wien 1870.

5. Anleitung zum Gebrauche des Stampfer'schen Visierstabes zur Bestimmung des Rauminhaltes von Fässern. Wien 1873.

6. Lehrbuch der sphärischen Astronomie mit besonderer Berücksichtigung auf geographische Ortsbestimmung. Wien, C. W. Seidel und Sohn, 1887.

7. Bestimmung der Polhöhe und des Azimutes auf den Stationen: Spiegler Schneeberg, Hoher Schneeberg und Wätznik. Astronomisch-geodätische Arbeiten der österr. Gradmessungskommission. Wien 1895.

Herr's Familienleben und sein Tod.

Professor Dr. Josef Herr vermählte sich am 23. März 1853 mit Aloisia Stampfer, der ältesten Tochter von Professor Simon Stampfer. Die Ehe, mit fünf Kindern, einem Sohne und vier Mädchen gesegnet, war eine äußerst glückliche, das Familienleben ein äußerst inniges. Der sorgfältigen, gediegenen Erziehung der Kinder, wenn auch mit schwer zu tragenden Opfern verbunden, wurde ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Sollten doch die angeeigneten geistigen Güter ihnen einen Ersatz für die ihnen verwehrten weltlichen Güter bieten und sie befähigen, sich eine Lebensstellung zu verschaffen.

Am 4. Oktober 1873 zog tiefste Trauer in die Familie ein; der unerbittliche Tod hat dem Manne die seelensgute liebe Frau, den Kindern die geduldige, um ihr Wohl stets bedachte und für dasselbe unermüdlich wirkende Mutter entrissen.

Eilf Jahre später schied auch der treue Lebensgefährte, der gute Vater der Kinder, von dieser Erde.

Herr erfreute sich im allgemeinen einer guten Gesundheit. Im Jahre 1879 auf 1880 erlitt dieselbe mit dem Eintreten eines Herzleidens, als wahrscheinliche Folge eines sich bei den Beobachtungen im eben der Erde im k. k. polytechnischen Institutes gelegenen Comparatorzimmer zugezogenen Gelenkrheumatismus, einen bedenklichen Schaden. Er erholte sich wohl so weit wieder, daß er, wenn auch mit Unterbrechungen, seinen Berufspflichten nachkommen konnte; im Jahre 1884 wurde er schwer leidend, mußte von der Erfüllung derselben ganz absehen.

In der Hinterbrühl bei Wien suchte er im Sommer 1884 Erholung bezüglich Linderung von seinen schweren Leiden; er fand sie nicht, die Vorsehung hatte es anders beschlossen.

Am 30. September 1884 erlöste ihn der Tod von seinem schmerzvollen Leiden.

Mir, als dem für das Studienjahr 1884/5 gewählten Rektor, fiel als eine der ersten und wohl auch schwersten Aufgaben, die zu, meinen ehemaligen geliebten Lehrer, den treuen Kollegen, den ersten Rektor des k. k. polytechnischen Institutes, auf dem letzten Wege zu seiner irdischen Ruhestätte zu begleiten und Worte des Abschiedes am offenen Grabe zu sprechen.

Bei der Erinnerung an jene Stunden gedenkt an den Entschlafenen in tiefster Rührung und Dankbarkeit sein Schüler, sein Assistent und sein nachmaliger Kollege.

Mit Herr schied ein fester, unbeugsamer Charakter, ein Mann der wahren Wissenschaft, ein vollendeter Beobachter, ein eminent und beliebter Lehrer, eine unermüdliche Arbeitskraft, ein wohlwollender Vorgesetzter und ein liebevoller Familienvater von dieser Erde.

Gott gebe ihm die ewige Ruhe, die sein nie rastender Geist hiernieden nicht finden konnte.

Allen Evidenzhaltungsbeamten zur Beachtung.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 12. November 1908, Z. 33.601, in Aussicht genommen, in Hinkunft sowohl bei der Besetzung von Evidenzhaltungs-Inspektorsstellen als auch anlässlich der allgemeinen Beförderungen in die X., IX. und VIII. Rangsklasse diejenigen Bewerber, welche eine mehrjährige zufriedenstellende Verwendung bei den Neuvermessungen aufweisen, vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nach dieser Verlautbarung wurde bei den letzten Beförderungen tatsächlich vorgegangen und mehrere mit der Leitung der einzelnen Vermessungsbezirke betrauten Evidenzhaltungsbeamten sind durch die vorzugsweise Beförderung ihrer im k. k. Triangulierungs- und Kalkulbureau und bei den Neuvermessungsabteilungen in Verwendung stehenden dienstlich jüngeren Kollegen nur aus dem Grunde präteriert worden, weil sie keine Verwendung bei den Neuvermessungen aufweisen können, wiewohl manche von den präterierten Evidenzhaltungsbeamten dieselbe Vorbildung und Qualifikation besitzen und zu den Vermessungsarbeiten so verwendbar sind, wie jene vorzugsweise beförderten Vermessungsbeamten, von denen wieder einige keine Praxis bei der allgemeinen Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters haben. Durch die Bestimmungen des oben zitierten Finanzministerial-Erlasses wird den im Triangulierungs- und Kalkulbureau und bei den Neuvermessungsabteilungen in Verwendung stehenden Evidenzhaltungsbeamten, welche während ihres auswärtigen Dienstes volle Diäten, bzw. zu der restringierten täglichen Diäte eine Feldarbeitszulage im Betrage von 1 Krone laut Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 4. Juni 1903, Z. 24.760, genießen, nicht nur ein materieller, sondern auch ein moralischer Vorzug zugesprochen, und der für die Bevölkerung gleich wichtige und für die betreffenden Vermessungsbeamten gleich anstrengende

Dienst bei den allgemeinen Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters in den Hintergrund gestellt.

Die zuletzt genannten Evidenzhaltungsbeamten müssen durch die vorzugsweise Beförderung ihrer Kollegen bei den Neuvermessungen, welche dieselbe akademische Vorbildung haben, von der Bevölkerung und von den übrigen Beamten als minder bewertet angesehen werden, welcher Umstand auf alle fleißigen und gewissenhaften Evidenzhaltungsbeamten demütigend einwirken muß. Mit Rücksicht darauf, daß es auch im Interesse des Dienstes notwendig erscheint, daß sich alle Vermessungsbeamten in alle Zweige des Dienstes bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters einarbeiten könnten und bei dem Umstande, daß die vorzugsweise Behandlung des Personales bei den Neuvermessungen anlässlich der Beförderungen auch damit begründet wird, daß sehr wenige Vermessungsbeamten die Evidenzhaltungsbeamtenstellen im Triangulierungs- und Kalkulbureau und bei den Vermessungsabteilungen anstreben, werden alle jene Kollegen, besonders die Evidenzhaltungs-Eleven, welche bei diesen Zweigen des Evidenzhaltungsdienstes noch nicht zugeteilt worden waren, darauf aufmerksam gemacht, um die Zuweisung zu den Neuvermessungen wegen ihrer Ausbildung anzuschauen.

Alle bis jetzt in einem und demselben Status eingetragenen Evidenzhaltungsbeamten werden dem hochgeschätzten Herrn Sektionschef Dr. Globočnik Ritter von Sorodolski, als Generaldirektor der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, welcher immer dem ganzen Vermessungskörper hinsichtlich dessen Forderungen und der Verwirklichung derselben nach Tunlichkeit sein wärmstes Entgegenkommen bezeugte, für sein Wohlwollen dankbar sein, wenn ihren berechtigten Bestrebungen um Zuteilung zu allen Zweigen des Evidenzhaltungsdienstes, u. zw.: der allgemeinen Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, den Neuvermessungsabteilungen, bezw. auch dem Triangulierungs- und Kalkulbureau und den Katastralmappenarchiven zum Zwecke ihrer Ausbildung im Interesse des Dienstes und der Beseitigung der durch die vorzugsweisen Beförderungen hervorgerufenen, wenn auch nur scheinbaren Unterschiede zwischen den einzelnen Vermessungsbeamten-Kategorien willfahrt werden möchte.

Zum Zwecke der Ermöglichung der Ausbildung der Evidenzhaltungsbeamten in den Arbeiten, welche speziell im Triangulierungs- und Kalkulbureau vorkommen, wäre es wünschenswert, mit der Bestimmung des Triangulierungsnetzes IV. Ordnung und den Polygonalaufnahmen der ganzen Katastralgemeinden die Neuvermessungsabteilungen in einzelnen Kronländern zu betrauen, womit dem durch die Versetzungen der Bewerber entstandenen Geld- und Zeitverlust und den durch den auswärtigen Dienst beim Triangulierungs- und Kalkulbureau verursachten Reisekosten für den Bewerber, bezw. für das k. k. Aerar vorgebeugt werden könnten.

*Die überwiegende Mehrzahl
der österr. k. k. Vermessungsbeamten.*

Obiger Aufruf wurde der Zentralleitung mit dem ausdrücklichen Wunsche um wörtliche Veröffentlichung seitens des Zweigvereines Mähren übermittelt.

Aus dem Reichsrate.

(37. Sitzung des Abgeordnetenhauses.)

Teilung von Katastralparzellen und die Verbücherung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes (Parzellenteilungs-Gesetz).

Abg. Hráský beginnt seine Rede in böhmischer Sprache und führt aus, daß die Böhmen an der in Verhandlung stehenden Vorlage das allergrößte Interesse haben. Dieses Interesse erklärt sich einerseits daraus, daß in Böhmen die Institution der öffentlichen Bücher die höchste Entwicklung erreicht habe und den größten Fortschritt aufweise. Redner erinnert hiebei nur an die städtischen Urbarien. Deutsch fortfahrend, bemerkte er, er wisse wohl, daß die Ursache, warum dieses Gesetz zur Verhandlung komme, nur das Vakuum sei, das in den Beratungen des Hauses sich eingestellt habe. Mit der gegenwärtigen Vorlage werde man sich keine Lorbeeren bei der Bevölkerung holen. Der Inhalt der ersten fünf Paragraphen sei ein Angriff auf die Sicherheit des Grundbuches. Wir haben nicht viele Institutionen, auf die wir stolz sein können. Wenn wir aber solche haben, dann sollte man doch trachten, in dieselben nicht unnötig Bresche zu legen.

Abg. Hráský führt weiter aus, das Parlament sei nicht dazu da, um bewährte Institutionen außer Kraft zu setzen. Die Vorlage bedeute ein Attentat auf die Sicherheit des Grundbesitzes und auf die Existenz jener Personen, die sich bisher unter großen Opfern zum allgemeinen Wohle der Ordnung der Grundbücher hingaben. Die Vorlage soll, wie der Motivenbericht sagt, den kleinen Grundbesitzern nützen. Tatsächlich sei dies jedoch nicht der Fall, wohl aber werde die Vorlage den Großgrundbesitzern auf Kosten der Zivilgeometer Vorteile bringen. Nach der Vorlage sollen die heute erforderlichen Situationspläne abgeschafft und durch einfache, freihändige Skizzen ersetzt werden, die nicht von Zivilgeometern angefertigt werden müssen, weil angeblich die Anschaffung dieser Situationspläne überaus kostspielig sei. Tatsächlich werden solche Situationspläne von den Zivilgeometern für 20 Kronen hergestellt, und Redner könne aus eigener Erfahrung feststellen, daß dieser Preis der Arbeit bei weitem nicht entspreche. Die Zivilgeometer müssen jedoch strenge Prüfungen ablegen, die Hochschule absolvieren, und jetzt will man ihnen die Grundlage ihrer Existenz entziehen. Der Justizminister würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn er diese Vorlage zurückziehen wollte.

Abg. Dr. Matakiewicz begrüßt die Gesetzesvorlage, der er im Interesse der ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung zustimme, die heute nicht mehr in der Lage sei, die großen Kosten der Eigentums-Übertragung zu bestreiten. Insbesondere sei die Bevölkerung Galiziens und der Bukowina, obwohl sie den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen gerne nachkommen wollte, außerstande, das zu tun, da ihnen dies nur mit übermäßig großen Kosten möglich wäre. Anerkennenswert seien die Bestimmungen der Vorlage, welche die Intabulationen auf Grund einfacherer Skizzen ermöglichen. Redner wünscht, daß die Evidenzhaltungs-Organe die für die Intabulation notwendigen Skizzen der armen Bevölkerung sofort unentgeltlich anfertigen. Redner begrüßt insbesondere die Bestim-

mung der Vorlage betreffend die Betrauung der Gerichte mit der unentgeltlichen Verfassung von Tabularurkunden über die Erwerbung von Liegenschaften, deren Wert 200 Kronen nicht übersteigt, und spricht die Hoffnung aus, daß diese Begünstigung der Bevölkerung Galiziens und der Bukowina zugute kommen werde. (Beifall bei den Polen.)

Auf Antrag des Abg. Silberer wird die Debatte geschlossen. Zum Generalredner kontra wird Abgeordneter Dr. Olesnickyj gewählt, pro gelangt Abgeordneter Choc zum Wort.

Abg. Dr. Banas erklärt in einer tatsächlichen Berichtigung, der Entwurf werde die bisherige Praxis zum Nachteile der galizischen Landbevölkerung beeinflussen, da bis jetzt in Galizien Erwerbungsurkunden ohne Rücksicht auf den Wert unentgeltlich behandelt wurden, wenn es zur Ordnung des Grundbuches notwendig war, während dies in Zukunft nur bei Liegenschaften unter 200 Kronen Wert gefordert werde.

Abg. Dr. Olesnickyj (Generalredner kontra) begrüßt die Grundidee der Regierungsvorlage mit Rücksicht auf die Interessen der bäuerlichen Bevölkerung. Der zweite Teil der Vorlage, insbesondere Artikel 6, werde jedoch im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung Galiziens eine Erweiterung erfahren müssen, zumal dort, wo es sich um unentgeltliche protokollarische Aufnahmen bei Gericht handelt. Die Grenze von 200 Kronen für Liegenschaften sei zu niedrig. Er verweist auf einen von ihm in dieser Beziehung eingebrachten Gesetzesantrag, welcher geeignet sei, die Vorlage entsprechend den Bedürfnissen der Landwirtschaft zu ergänzen. Durch die geplanten Maßnahmen werden zwar die Notare und Advokaten an ihren Einnahmen eine Einbuße erleiden, trotzdem trete der Ukrainische Klub, der zum großen Teil aus Advokaten bestehe, für die Vorlage ein, da man Gesetze nicht für eine kleine Gruppe, sondern für die breite Masse der Bevölkerung beschließe. Redner bittet, seinen Antrag zugleich mit der Regierungsvorlage dem Justiz-Ausschusse zuzuweisen. (Beifall bei den Ruthenen.)

Abg. Choc beginnt seine Rede in böhmischer Sprache und erklärt, daß er zwar als Generalredner pro gewählt wurde, jedoch gegen die Regierungsvorlage sprechen wolle. Es sei nicht zu leugnen, daß die Durchführung von grundbücherlichen Änderungen mit unverhältnismäßig großen Kosten verbunden sei und daß in diesem Belange eine Verbilligung notwendig sei. Ob dieser Zweck durch die in Verhandlung stehende Regierungsvorlage erreicht werden könne, sei fraglich.

In deutscher Sprache fortfahrend, erklärt Redner, der Reichsrat sei für das Gesetz nicht kompetent, denn im Staatsgrundgesetz sei ausdrücklich die Kompetenz des Reichsrates für die Gesetzgebung über die Einrichtung der Grundbücher ausgeschlossen. Die Vorlage gehöre auch als im Interesse der Landwirtschaft gelegen in die Kompetenz der Landtage. Es werde sich auch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern empfehlen, die Vorlage in den Landtagen zu behandeln. Die Vorlage sei geeignet, die Ordnung des Grundbuchwesens zu stören. Der geplante Zweck würde viel besser erreicht werden, wenn man eine entsprechende Anzahl staatlicher Geometer

anstellen würde. Redner wünscht schließlich die Besserstellung der Offizianten des Evidenzhaltungs-Katasters. (Beifall bei den Tschechen.)

Die Regierungsvorlage und der Antrag Olesnickyj werden dem Justiz-Ausschusse zugewiesen.

Gesetzentwurf

über die Teilung von Katastralparzellen und die Verbücherung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes (Parzellenteilungsgesetz).

In der XXI. Session 1911 des Abgeordnetenhauses wurde nachfolgender Gesetzentwurf nebst den angeschlossenen Erläuterungen als Nr. 532 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses beige-schlossen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, wird abgeändert und hat zu lauten:

§ 1. Die grundbücherliche Teilung einer Katastralparzelle kann nur auf Grund eines geometrischen Planes (Situationsplanes) erfolgen, welcher von einem Vermessungsbeamten des Katasters, einem autorisierten Privattechniker oder im amtlichen Wirkungskreise von einem bautechnischen Organe einer mit der Verwaltung des öffentlichen Bauwesens betrauten Staats- oder autonomen Behörde verfaßt worden ist; das betreffende Organ der autonomen Behörde muß jedoch für den bautechnischen Dienst nach den für die Anstellung im Staatsbaudienste geltenden Vorschriften befähigt sein.

Durch Verordnung können auch die im amtlichen Wirkungskreise verfaßten Situationspläne anderer Behörden und Ämter, die hinreichende Gewähr für die Anfertigung entsprechender Teilungspläne bieten und in jenen Gerichtsbezirken, in denen kein autorisierter Privattechniker seinen Amtssitz hat, die Situationspläne sonstiger technischer Organe, welche die erforderliche geodätische Hochschulbildung und die volle Fähigkeit zur Ausfertigung solcher Pläne erlangt haben, für geeignet erklärt werden, zur Grundlage grundbücherlicher Parzellenteilungen zu dienen.

Eines Planes bedarf es nicht, wenn es sich um eine Parzelle handelt, deren Begrenzungslinie entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens 20 Meter bildet und die Teilung nach aliquoten Teilen der Parzelle vorgenommen werden soll. In solchen Fällen ist die Teilung in der Urkunde, welche die Grundlage der grundbücherlichen Einverleibung bilden soll, genau zu beschreiben.

Diese Beschreibung sowie die im ersten und zweiten Absatze erwähnten Pläne müssen den für die Evidenzhaltung des Katasters maßgebenden, durch Verordnung erlassenen Vorschriften entsprechen.

Nebst dem Original eines Planes hat die Partei eine beglaubigte stempelfreie Kopie für die Gerichtsakten und, falls der Plan nicht von dem zuständigen Vermessungsbeamten des Katasters herrührt, eine zweite beglaubigte stempelfreie Kopie für den Vermessungsbeamten des Katasters vorzulegen. Die für die Gerichtsakten bestimmte Kopie kann durch das Original ersetzt werden.

Liegt dem Grundbuchsgerichte die von der Katastralbehörde mitgeteilte Skizze über die Teilung einer Katastralparzelle vor, so kann sich die Partei bei dem Ansuchen um die Durchführung der grundbücherlichen Teilung auf die Skizze berufen und es entfällt die Verpflichtung zur Beibringung eines Planes und seiner Kopien.

Artikel II.

Durch Verordnung des Justizministers kann gestattet werden, daß von Grundbuchsgerichten, in deren Sprengel kein autorisierter Privattechniker seinen Amtssitz hat, die vorläufige Durchführung der grundbücherlichen Teilung einer Katastralparzelle, insbesondere die vorläufige Abschreibung eines Parzellenteiles mit vorläufiger Zuschreibung zu einem anderen Grundbuchkörper oder mit vorläufiger Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage bewilligt wird, wenn die Partei anstatt eines in Gemäßheit des Artikels I dieses Gesetzes verfaßten Planes eine sonstige, die Grundteilung darstellende, äußerlich unbedenkliche Situationsskizze beibringt. Die Skizze muß den Namen der Katastralgemeinde, die Katastralnummer und Kulturgattung der geteilten Parzelle und die Katastralnummern der angrenzenden Parzellen sowie den Tag der Verfassung enthalten und von dem Verfasser unter Angabe seines Standes und von den Parteien unterschrieben sein. Zugleich hat die Partei zwei stempelfreie Papiere der Situationsskizze für die Gerichtsakten und für den Vermessungsbeamten des Katasters vorzulegen. Das für die Gerichtsakten bestimmte Papier kann durch das Hauptpapier ersetzt werden.

Auf der Grundbuchsmappe ist die vorläufige Teilung nicht darzustellen.

Über die Parzellen, deren Teilung nur vorläufig bücherlich durchgeführt ist, hat das Grundbuchsgericht eine genaue Übersicht zu führen.

Für die Wirkung der vorläufigen grundbücherlichen Teilung und der nachfolgenden grundbücherlichen Eintragungen in Ansehung des Umfanges der Parzellenteile ist die definitive Durchführung der grundbücherlichen Teilung (Artikel III) maßgebend.

Artikel III.

Von der vorläufigen grundbücherlichen Teilung einer Katastralparzelle ist nebst den Parteien der Vermessungsbeamte des Katasters unter Übermittlung eines stempelfreien Papiers der Situationsskizze von Amts wegen in Kenntnis zu setzen.

Der Vermessungsbeamte hat die ihm nach dem Gesetze vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, in betreff angezeigter Grundteilungen obliegende Erhebung und örtliche Vermessung vorzunehmen und dem Grundbuchsgerichte mit möglichster Beschleunigung eine ordentliche Situationsskizze über die Parzellenteilung mitzuteilen.

Auf Grund dieser Skizze verfügt das Gericht die Umwandlung der vorläufigen grundbücherlichen Teilung in eine definitive.

Es steht übrigens den Parteien frei, einen in Gemäßheit des Artikels I dieses Gesetzes verfaßten Situationsplan dem Grundbuchsgerichte nachträglich vorzulegen, auf Grund dessen die definitive grundbücherliche Parzelleneinteilung von dem Gerichte zu veranlassen ist.

Von jeder Umwandlung einer vorläufigen grundbücherlichen Teilung in eine definitive sind die Parteien von Amts wegen zu benachrichtigen.

Artikel IV.

Insolange eine gemäß Artikel II dieses Gesetzes bewilligte vorläufige Parzellenteilung nicht in eine definitive umgewandelt worden ist, kann eine weitere grundbücherliche Teilung der Parzelle nicht bewilligt werden.

Artikel V.

Insofern nach § 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18, bei dem Ansuchen um die Einleitung des Aufforderungsverfahrens zum Zwecke der lastenfreien grundbücherlichen Abschreibung eines Teiles einer Katastralparzelle das Trennstück durch Pläne oder Mappen bezeichnet sein muß, genügt es bei denjenigen Grundbuchsgerichten, in deren Sprengel kein behördlich autorisierter Privattechniker seinen Amtssitz hat, wenn eine gemäß Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes verfaßte Teilungsskizze beigebracht wird und wenn sich daraus und aus dem Gesuche das Trennstück deutlich entnehmen läßt.

Artikel VI.

Unter den im folgenden bezeichneten Voraussetzungen können Rechtsurkunden über den Erwerb von Liegenschaften geringen Wertes bei Gericht aufgenommen werden.

Die Aufnahme solcher Urkunden ist nur bei den Grundbuchsgerichten, in deren Sprengel weder ein Advokat noch ein Notar seinen Sitz hat, und bei den Gerichten zulässig, denen es der Justizminister durch Verordnung gestattet, weil diese Erleichterung zur Aufrechterhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung und der Häufigkeit von Rechtsgeschäften über Liegenschaften geringen Wertes notwendig ist.

Durch Protokoll können vom Grundbuchsgerichte Verträge und Erklärungen über die Erwerbung von Liegenschaften nur beurkundet werden, wenn deren Wert nach der dem Rechtsgeschäfte zugrunde liegenden Veranschlagung den Betrag von 200 Kronen nicht übersteigt und die Verbücherung unverweilt stattfinden soll.

Wenn sich das Rechtsgeschäft auf andere dingliche Rechte insbesondere ein Pfandrecht für den Kaufschillingsrest oder eine Dienstbarkeit erstreckt, können auch diese rechtsgeschäftlichen Erklärungen durch gerichtliches Protokoll beurkundet werden.

Das Grundbuchsgesuch kann in dem Protokolle über die Aufnahme der Urkunde angebracht werden.

Artikel VII.

Die Urkunde ist beim Grundbuchgerichte auf mündliches Ansuchen durch einen richterlichen Beamten unter Beiziehung eines beeideten Schriftführers zu Protokoll zu nehmen. Wenn dem Beamten die beteiligten Parteien nicht persönlich bekannt sind, hat er deren Identität nach den Vorschriften festzustellen, die für die gerichtliche Beglaubigung von Unterschriften gelten.

Die Aufnahme der Urkunde ist zu verweigern, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, daß die Parteien das Geschäft nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zur widerrechtlichen Benachteiligung eines Dritten schließen.

Artikel VIII.

Das Protokoll über die Urkundenaufnahme ist nach Vollzug der Eintragung im Grundbuche mit der Bestätigung des Vollzuges der Eintragung gemäß § 105 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes zu versehen und bei Gericht aufzubewahren.

Artikel IX.

Im Mandatsverfahren wird die Urschrift einer Urkunde, die gemäß Artikel VI dieses Gesetzes bei Gericht aufgenommen wurde, durch eine beglaubigte Abschrift des Protokolles ersetzt.

Unberührt bleibt § 550 Z.-P.-O.

Artikel X.

Grundbuchsgesuche, die sich auf Urkunden über die Erwerbung von Liegenschaften gründen, deren veranschlagter Wert (Artikel VI) den Betrag von 200 Kronen nicht übersteigt, können auch bei den Gerichtshöfen mündlich angebracht werden.

Artikel XI.

Die Abschriften der gemäß Artikel VI bei Gericht aufgenommenen Urkunden für die Gebührenbemessungsbehörde werden von dem Grundbuchgerichte kostenfrei hergestellt.

Artikel XII.

Die Bestimmungen der Artikel VI, X und XI finden in den Fällen von Grundtauschen Anwendung, wenn die Grundbücher hinsichtlich der Liegenschaften, die den Gegenstand des Tausches bilden, bei demselben Gerichte geführt werden und der Wert dieser Liegenschaften bei keiner der tauschenden Parteien den Höchstbetrag von 200 Kronen übersteigt.

Artikel XIII.

Die Artikel VI bis XII finden in Tirol und Vorarlberg keine Anwendung.

Artikel XIV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden Meine Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Einführung der 24 stündigen Zeiteinteilung. Der Minister der öffentlichen Arbeiten in Frankreich hat den Eisenbahngesellschaften mitgeteilt, daß er nach einer Umfrage bei den Generalräten und Handelskammern beschlossen habe, bei Aufstellung der Eisenbahnfahrpläne die Stunden mit den Zahlen 0 bis 24 zu bezeichnen. Diese Bestimmung soll bei Einführung des Sommerfahrplanes 1912 zur Anwendung kommen.

Technische Hochschule in Palästina. Nach erteilter Genehmigung des Sultans soll demnächst eine jüdische technische Hochschule in Jerusalem errichtet werden. Das Institut, dessen Bau unverzüglich in Angriff genommen wird, ist durch Stiftungen zweier Moskauer Kaufleute, der Brüder Wyssotzki, des New-Yorker Finanzmannes Jakob H. Schiff und der Baronin Oppenheim sichergestellt worden. Die Unterrichtssprache soll die arabische und deutsche sein.

IV. Ferienkurs in Stereophotogrammetrie. Dr. C. Pulfrich beabsichtigt vom 5. bis 10. August d. J. in Jena einen Kurs für Stereophotogrammetrie mit Vorträgen und praktischen Uebungen abzuhalten. Die hierfür erforderlichen Apparate werden von der Firma Carl Zeiß, Jena, zur Verfügung gestellt. Das Honorar für die Vorträge, Demonstrationen und Uebungen beträgt 25 Mark und ist bei Entgegennahme der Teilnehmerkarte zu erlegen. Die Anmeldungen zur Teilnahme an diesem Kurse sind an Dr. C. Pulfrich, Jena, Kriegerstraße 8, zu richten. Auf Wunsch wird die Teilnehmerkarte vorher zugesandt. Um rechtzeitig geeignete Dispositionen treffen zu können, wird gebeten, die Anmeldungen möglichst bald bewirken zu wollen.

Literaturbericht.

1. Bücherbesprechungen.

Zur Rezension gelangen nur Bücher, welche der Redaktion der Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen zugesendet werden.

Bibliotheks-Nr. 493. P. - Wilski: «Fehlergrenzen bei markscheiderischen Vermessungen.» Freiberg 1912. Im Selbstverlage, zu beziehen durch die Gerlach'sche Druckerei. 42 Seiten. Preis Mk. 1.25.

Bei der Festsetzung von amtlich zuzulassenden Fehlergrenzen ist es zweckmäßig, hierfür ein Vielfaches des sogenannten «mittleren» Fehlers anzunehmen. Der mittlere Fehler einer Beobachtung, der ein Maß für die Genauigkeit eines bestimmten Meßverfahrens ist, stellt einen geeigneten Mittelwert aller Abweichungen der Einzelbeobachtungen von ihrem wahrscheinlichsten oder wahren Werte dar. Indem zu dessen Erlangung das Vorhandensein verschieden großer Beobachtungsfehler notwendig ist, weil er sonst gleich Null wird, bildet er einen Durchschnittswert von Fehlern, die kleiner und größer sind als er selbst. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß einige Beobachtungen von ihrem wahrscheinlichsten Werte um weniger, andere wieder um mehr als der mittlere Fehler abweichen, und es ist gleichzeitig damit dargetan, daß der höchstens zulässige Fehler einer Messung unbedingt größer als ihr mittlerer Fehler und selbstverständlich um so größer als der mittlere Fehler ihres wahrscheinlichsten Wertes sein muß. Es wird dieser Umstand deshalb hier hervorgehoben, weil vielleicht die irrige Meinung sich verbreiten könnte, daß der mittlere Fehler auch als höchster zulässiger Fehler angenommen werden dürfte. Wie aber aus dem Vorhergesagten einleuchtet, muß die zulässige Fehlergrenze über den Betrag des mittleren Fehlers jedenfalls hinausgeschoben werden. Wie weit dies zu geschehen habe, darüber gibt die Erfahrung Aufschluß und entscheiden einerseits praktische Erwägungen, anderseits Fragen, die mit dem Zweck der Vermessungen und mit dem Kostenpunkte zusammenhängen.

Namhafte Praktiker und Gelehrte des Markscheiderwesens sind dahin übereingekommen, daß eine Abweichung einer Beobachtung von ihrem wahrscheinlichsten Werte im Betrage des doppelten mittleren Fehlers einer Beobachtung selbst bei einer guten Messung noch leicht möglich ist und daß sohin als Unterschied zweier Messungen das Vierfache des mittleren Fehlers noch als erlaubt anzunehmen ist, für welche Annahme sich auch der Rezensent bei seinen untätigen Arbeiten entschieden hatte.

Unter Zugrundelegung des vierfachen mittleren Fehlers als praktisch noch zulässige Messungsdifferenz hat nun Dr. P. Wilski, Professor an der Kgl. Bergakademie in Freiberg in Sachsen, für markscheiderische Vermessungen «Fehlergrenzen» aufgestellt, worüber hier kurz berichtet werden soll.

Für die trigonometrischen Arbeiten werden unter Beibehaltung der Bestimmungen der preußischen Vermessungsanweisung IX als äußerste zulässige Fehlergrenzen in den Richtungsbeobachtungen bei Einschaltungen von Hauptpunkten $\pm 25''$, von Beipunkten $\pm 35''$ und als äußerster zulässiger Dreieckswiderspruch bei Dreiecksketten je nach der gegenseitigen Entfernung der Dreieckspunkte $20''$ (über 1 km), $30''$ ($1-0.5 \text{ km}$) und $60''$ (unter 0.5 km) angegeben. Für die übertägige Festlegung eines Punktes durch polygonometrische Messung wird die äußerste zulässige Abweichung α zwischen zwei Lagebestimmungen unter günstigen oder ungünstigen Verhältnissen mit

$$\alpha = 0.02 + 0.0007 [s] \text{ bzw. } \alpha = 0.02 + 0.0010 [s]$$

vorgeschlagen, worin $[s]$ die Summe aller Polygonseitenlängen bedeutet. Für nivellitische Arbeiten über Tag wird unter der Annahme eines mittleren Kilometerfehlers von etwa 5 mm für das einmal ausgeführte Nivellement als äußerste zulässige Differenz α_{mm} zweier Höhenbestimmungen bei Anwendung derselben Nivellierlatte die Fehlergrenze von

$$\alpha_{\text{mm}} = \sqrt{50 + 400_{\text{s km}}}$$

festgesetzt. Für die untätige Festlegung eines Punktes durch Polygonzugmessung wird mit Rücksicht auf die von der gestreckten Form stark abweichenden Polygonzugsgestaltungen die Festsetzung der äußersten zulässigen söligen Abweichung α einer Lagebestimmung nach einer vom Verfasser wissenschaftlich begründeten Konstruktion empfohlen, wobei mit guter Berechtigung die einmalige Messung der Winkel in jeder Fernrohrlage zugrunde gelegt wird. Erscheint aber der nach dieser Konstruktion erhaltene Betrag für die bestimmten Zwecken dienende Messung zu groß, so bietet das graphische Verfahren Wilski's einen Anhalt, zu erwägen, ob die Winkelmessung vielleicht öfter als in jeder Fernrohrlage einmal auszuführen ist oder ob andere Verbesserungen in der Zentrierung oder Verfeinerungen in der Streckenmessung ins Auge zu fassen sind. Bei Grubennivellements soll die Abweichung zwischen zwei geometrischen Nivellements unter Anwendung derselben Latte den Betrag von

$$\alpha_{\text{mm}} = \sqrt{50 + 2000_{\text{s km}}}$$

nicht übersteigen, welcher Formel ein mittlerer Kilometerfehler von etwa 12 mm zugrunde liegt. Der Verfasser zieht auch die Schachtlotung, die Magnetorientierung, die Schachtteufenmessung, die Kompaß- und Gradbogenmessung, das trigonometrische Grubennivellement und andere wichtige Arbeiten des Markscheiderwesens in den Kreis seiner Betrachtungen, gibt auch die Fehlergrenzen für Flächen- und Massenberechnungen bekannt und schließt mit einem interessant geschriebenen Kapitel über zu enge Fehlergrenzen, worin er den beachtenswerten Satz ausspricht, daß die Genauigkeit eines bestimmten Verfahrens nicht dadurch beeinflußt wird, ob die Fehlergrenze enger oder weiter gezogen wird; sie ist vielmehr durch den mittleren Fehler, der dem Verfahren anhaftet, unabänderlich bestimmt.

Wir können — obgleich beim «Leder» nicht förmlich aufgewachsen, immerhin aber mehr als zehn Jahre bei Stollenarbeiten tätig gewesen — dieses Büchlein zur Aufstellung von amtlichen Fehlergrenzen für markscheiderische Vermessungen auf das wärmste

empfehlen, ohne befürchten zu müssen, von Markscheidern hiezu als Unberufener erklärt zu werden. *Wellisch.*

* * *

Bibliotheks-Nr. 494. Alfred Abendroth, königl. Vermessungsdirigent bei der Landesaufnahme in Berlin: «Die Praxis des Vermessungsingenieurs». Geodätisches Hand- und Nachschlagebuch für Vermessungs-, Kultur- und Bauingenieure, Topographen, Kartographen und Forschungsreisende. Mit Unterstützung durch zahlreiche Ministerien, Behörden, wissenschaftliche Institute und Vereine. 815 Seiten (24 × 16 cm). Berlin 1912, Paul Parey (Preis Mk. 28.—).

Von dem früheren Oberlandmesser und Leiter der Stadtvermessung von Hannover Alfred Abendroth, nunmehrigen Vermessungsdirigenten der kgl. Landesaufnahme in Berlin, hat die geodätische Literatur schon manche praktisch bedeutungsvolle Arbeiten aufzuweisen, die den Namen des Verfassers in den Kreisen der Fachmänner rasch bekannt gemacht haben. Nun liegt abermals ein ganz hervorragendes Werk desselben Verfassers vor, ein Buch, das sich die Zweckmäßigkeit als Leitmotiv genommen hat. Es ist dies ein geodätisches Nachschlagebuch für den auf dem Gebiete der Landmeßkunst tätigen Ingenieur, ein Handbuch für den ausübenden Vermessungstechniker und für alle diejenigen, welche wissen wollen, wie man sich auf den verschiedensten Gebieten des Vermessungswesens am schnellsten und zweckmäßigsten helfen kann, auch wie man mit geringer Mühe und vor allem mit geringen Kosten zu einem praktisch ausreichenden Ergebnis gelangen kann. Eingeleitet wird das Werk mit einem interessant geschriebenen Abriss der Geschichte des Vermessungswesens nebst einer verständnisvollen Betrachtung des Vermessungswesens von den drei verschiedenen Gesichtspunkten der Wissenschaft, der Technik und des Gewerbes. Der in acht Teile gegliederte, in das Arbeitsfeld des Vermessungsingenieurs fallende Stoff beginnt mit der Landesvermessung (astronomische Ortsbestimmung, Triangulation, Höhenbestimmung, Topographie und Kartographie). Sodann werden die Katastervermessungen, die Grundbuchsangelegenheiten sowie die Erhaltungsarbeiten für die katastralen Urkunden, Karten und Bücher in einer für diesen sonst trockenen Gegenstand sehr lesenswerten Form besprochen. In gleicher Weise werden jene Ingenieursarbeiten ins Auge gefaßt, die in das Gebiet der Landwirtschaft, des Ansiedlungs- und Forstwesens gehören. Besonders eingehend werden hier jene agrarischen Operationen durchgenommen, die in Oesterreich unter dem Namen «Zusammenlegungen landwirtschaftlicher Grundstücke» oder «Kommassationen» bekannt sind, in Deutschland aber verschiedentlich «Verkoppelungen, Feld- und Flurbereinigungen, Auseinandersetzungen, Landumlegungen, Gemeinheitsteilungen, Separationen, Konsolidationen» usw. genannt werden. Ueberraschend übersichtlich und praktisch hat der Verfasser die Vermessungen im Ingenieurbauwesen zusammengestellt, und zwar die Arbeiten im Eisenbahn-, Straßen-, Wege- und Wasserbau. Geradezu meisterhaft aber sind die Kapitel über das Vermessungswesen im Städtebau verfaßt, was wohl von dem Autor des im Jahre 1909 in zweiter Auflage erschienenen und beifällig aufgenommenen praktischen Handbuches zur sachgemäßen Erledigung der landmesserischen Geschäfte im Gemeindedienste: «Der Landmesser im Städtebau» nicht anders zu erwarten war. Die Hauptgrundsätze bei Stadterweiterungen und die Anfertigung der Bebauungspläne (Generalregulierungspläne) erfahren eine ebenso gründliche und sachliche Behandlung, wie die städtischen Vermessungsarbeiten und die Einrichtung der Plankammern (Mappenarchive) und Stadtvermessungsämter. Das Vermessungswesen im Bergbau, die «Markscheiderei», mit den Arbeiten über und unter Tag sowie den Anschluß- und Orientierungsarbeiten bildet einen Teil für sich, dem sich eine Reihe geodätischer Arbeiten anschließt, die dem Vermessungsingenieur auch zuweilen unterkommen, wie die Kolonialvermessungen, die geologischen Landesaufnahmen, die Küstenvermessungen, die aeronautischen Aufnahmen, die Photogrammetrie, die Stereophotogrammetrie mit Vor-

führung des Orel'schen Stereoautographen usw. Im letzten Teile, wo bestimmte Vorschläge zur Frage der Ausbildung des Vermessungsbeamten und der Organisation des Vermessungswesens gemacht werden, verläßt der Verfasser den Boden rein sachlicher Darstellung, um sich der Besprechung von Standesfragen zuzuwenden. Seine 30jährige Erfahrung auf fast allen Gebieten des Vermessungswesens und seine mehr als 15jährige publizistische Betätigung auf diesem Gebiete geben ihm aber auch das Recht dazu, wie auch dessen fachkundige Ansichten als wertvoller Beitrag zur endgültigen Lösung der Frage über die Organisation des Vermessungswesens von der gesamten Geometerschaft gewiß lebhaft begrüßt zu werden verdienen. Besonders angenehm berührt es, daß, wo es nur anging, auch österreichische Verhältnisse zum Vergleiche herangezogen wurden, ein Umstand, der gewiß nicht verfehlen wird, für die Verbreitung dieses bedeutungsvollen, bisher einzig dastehenden Handbuches der geodätischen Wissenschaften in Oesterreich fördernd zu wirken.

Wellisch.

2. Neue Bücher.

- E. Hammer: Meß- und Rechenübungen zur praktischen Geometrie. Stuttgart, J. B. Metzler. 5. Auflage.
 P. Wilski: Fehlergrenzen bei markscheiderischen Vermessungen. Freiberg i. Sa. 1912. Gerlach'sche Druckerei.

3. Zeitschriftenschau.

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten:

- Nr. 12. Zimmermann: Wertermittelungen in Zuwachssteuersachen. (Fortsetzung und Schluß.) — Eckert: Zentrierung exzentrisch beobachteter Richtungen.
 Nr. 13. Harksen: Lineare Funktionen und lineare Gleichungen in der analytischen Geometrie.
 Nr. 14. Wimmer: Rohrstativ.
 Nr. 15. Empfiehlt es sich, die Koordinatenberechnung über das Messungsliniennetz hinaus weiter zu führen, dergestalt, daß auch für jeden Grenzpunkt die Koordinaten berechnet werden? (Zum Preisausschreiben 1911.) (Fortsetzung folgt.)

Der Mechaniker:

- Nr. 6. Dokulil: Fernrohr-Distanzmesser von Jakob Zwicky. — Zickendraht: Ueber ein neues aerodynamisches Meß- und Demonstrations-Instrumentarium. (Schluß.) — Halkowich: Geschichte und Theorie der Rechenmaschinen. (Fortsetzung.)
 Nr. 7. Rotierender Sektor für Photometer nach Milne. — Halkowich: Geschichte und Theorie der Rechenmaschinen. (Fortsetzung.)

Dr. A. Petermann's Mitteilungen aus Justus Perthes' Geographischer Anstalt.

April-Heft. Wegener: Die Entstehung der Kontinente.

Meteorologische Zeitschrift:

- Nr. 3. Köppén: Ueber unperiodische Barometerschwankungen und deren Maß. — Obermayer: Der Blitzschutz des Observatoriums auf dem Hohen Sonnblick und der Gipfel-Observatorien.

Mitteilungen der k. k. Geographischen Gesellschaft in Wien:

- Nr. 3. Machatschek: Vorläufige Mitteilungen über die Ergebnisse einer Studienreise in den westlichsten Tianschan. — Banse: Die Isochronenkarte des Orients.

Mitteilungen der Vereinigung selbständiger in Preußen ver-
eideter Landmesser zu Berlin:

Nr. 2. Denkschrift des Deutschen Geometervereines. (Schluß.)

Mitteilungen des Württembergischen Geometervereines:

Nr. 3. Neuweiler: Ausgestaltung des preußischen Vermessungswesens.

Schweizerische Geometer-Zeitung:

Nr. 4. Hilfiker: Ueber systematische Fehler im Präzisionsnivellement. — Examens de Géomètres. — Becker: Nouvelles exigences du levé de terrain, de la topographie et de la cartographie. (Fortsetzung folgt.) — Becker: Neue Anforderungen an das Landesvermessungswesen und an Kartographie und Topographie. (Fortsetzung.) — Genauigkeit einer Handbussole.

Zeitschrift der beh. aut. Zivil-Geometer in Österreich:

Folge 4. Nenning: Einige geometrische Konstruktionen über die Teilung der Winkel und der dazugehörigen Bögen. (Schluß.) — Errichtung autoritativer Ingenieurkammern. — Die Ingenieurkammer im Königreiche Böhmen.

Zeitschrift für Instrumentenkunde:

Heft 3. Klingatsch: Ueber Fadendistanzmesser mit Zwischenlinse.

Zeitschrift für Vermessungswesen:

Heft 9. Hillegaart: Das neue Kartenwerk der Stadt Zwickau i. Sa., seine Drucklegung und Fortführung.

Heft 10. Hammer: Bewegung der Drehungsachse der Erde im Jahre 1910. — Lüdemann: Fortbildungslehrgänge für Landmesser an den Landwirtschaftlichen Hochschulen.

Heft 11. Klempau: Untersuchungen der Kreis- und Nonienteilung eines 10"-Repetitions-theodoliten und Bestimmung von Ziel- und Ablesegenauigkeiten an demselben Instrument. — Aus neueren Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes. (Schluß folgt.) — Gädeke: Bericht über die 10. Hauptversammlung des Vereines der Vermessungsbeamten der Preußischen Landwirtschaftlichen Verwaltung. (Schluß folgt.)

Vereins- und Personalnachrichten.

1. Vereinsangelegenheiten.

Bericht über die Landesversammlung des Zweigvereines in Mähren. Der Zweigverein Mähren hat am 3. März 1912 seine ordentliche Jahresversammlung abgehalten. Nach Begrüßung der zahlreich erschienenen Kollegen sowie der anwesenden Herren Oberinspektoren J. Melichar und J. Wenclů bringt der Vereinsobmann die Entschuldigung des Fernbleibens des Herrn Finanzrates F. Há b zur Kenntnis. Hierauf gedenkt er der im vergangenen Jahre dahingeschiedenen Kollegen V. Schimanovský und Aug. Jelínek.

Hierauf wird das Protokoll über die letzte Jahresversammlung verlesen und genehmigt. Die Vereinstätigkeit bespricht eingehend Kollege J. Novák und betont, daß im vergangenen Jahre die Dienstespragmatik und das Zeitavancement wiederum das Hauptinteresse der Vereinsverwaltung bildeten. Zeigt doch der Einblick in unseren Konkretualstatus nur zu deutlich, daß für uns Geometer das gesetzliche Zeitavancement nicht als minimal, sondern als maximal angesehen werden muß, in der Erkenntnis, daß in den

nächsten 14 Jahren nunmehr 69 der Kollegen die 35 jährige Dienstzeit erreicht haben werden. In dieser wenig erfreulichen Tatsache finden wir jedes Tun und Trachten nach Verkürzung der Intervalle innerhalb der einzelnen Rangsklassen begründet. Recht erfreulich ist die Beförderung von 10 Obergemetern, wenn auch nur ad personam, in die VII. Rangsklasse. Mit der Schaffung eines eigenen Status für das technische Personal der agrarischen Operationen beim Ackerbau-Ministerium ist ein langjähriger und wohl begründeter Wunsch der Kollegen in Erfüllung gegangen.

Die Zweigvereinsleitung hielt während des Jahres eine ordentliche Ausschußsitzung ab. Zur außerordentlichen Hauptversammlung des Zentralvereines (9. und 10. Dezember 1911) in Wien wurden die Kollegen Kožoušek und Ondrák delegiert. Letzterer bespricht die Tätigkeit des Zentralvereines anschließend an den im Jännerhefte veröffentlichten Bericht, führt jene Umstände an, welche unseren verdienstvollen Vereinsobmann Professor Doležal zur Resignation und auf deren Beharren veranlaßten, und verzeichnet mit Genugtuung den einstimmigen Entschluß aller an der Hauptversammlung teilnehmenden Delegierten, Herrn Prof. Doležal volle Satisfaktion zu bieten und von einer Besetzung der Obmannstelle abzusehen.

In Angelegenheit der Dienstespragmatik hat der Zentralverein ein Memorandum verfaßt und den Mitgliedern des Staatsangestellten-Ausschusses übermittelt, worin nebst dem Ansuchen nach Abschaffung des Titels «Geometerkurs» der Beweis erbracht wurde, daß nach der Regierungsvorlage die Gruppe B gegen die Gruppe C geschädigt ist und die Forderung nach einer Mittelstellung zwischen Gruppe A und C begründet wird.

Weiters wurde eine vergleichende Zusammenstellung der Bezüge aller Staatsangestellten laut Staatsvoranschlag pro 1874 und 1911 sämtlichen Abgeordneten von den Kollegen Böhmens zugesendet, aus welcher Zusammenstellung zu ersehen ist, daß die Geometer in der langen Zeit eine der geringsten Gehaltsaufbesserungen erhalten haben.

Um die Gesetzwerdung der Regierungsvorlage punkto Parzellenteilung ohne Situationsplan des befugten Technikers zu vereiteln, wurde eine Kommission mit der Ausarbeitung einer bezüglichen Petition betraut.

In Angelegenheit der Titeländerung im Ueberwachungsdienste wird in Entsprechung des Beschlusses der Hauptversammlung das Nötige eingeleitet.

Der Verein österr. k. k. Vermessungsbeamten tritt dem Verband österr. Staatsbeamten mit akad. Vorbildung bei. Punkto Reisegebühren für die Nächtigungsstation wird auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes verwiesen, wonach diese aus den Diäten zu bestreiten sind.

Der Zweigvereinskassier Herr Obergemeter Kutal erstattet hierauf den Kassabericht und es wird ihm nach Bericht des antragstellenden Revisors Herrn Obergemeter Lebeda das Absolutorium erteilt. Für das laufende Jahr werden zu Revisoren die Herren Obergemeter Lebeda und Pýrek gewählt.

Anschließend bespricht Kollege Kožoušek die finanzielle Lage des Zentralvereines auf Grund einer Zusammenstellung des Reichsvereinskassiers, stellt fest, daß dieser Zustand Verdienst zahlungssäumiger Kollegen ist, und fordert die Kollegen zur pünktlichen Einzahlung der Mitgliedsbeiträge auf.

Zu den freien Anträgen übergehend, führt Kollege Kožoušek den Beschluß der Hauptversammlung an, wonach unter den Mitgliedern eine Sanierungsaktion einzuleiten wäre. Unterstützt vom Kollegen Ondrák stellt er das Ansuchen um Feststellung eines angemessenen Betrages, der dem Zentralverein zur Verfügung zu stellen wäre.

Nach lebhafter Debatte wurde dieser Antrag abgelehnt.

Kollege Novák begründet seinen bereits in den Vorjahren petitionierten Antrag nach Aenderung des Gesetzes über die Aktivitätsbezüge der Evidenzhaltungsbeamten vom 28. Dezember 1894, R.-G.-Bl. 6/1895, unter Aufhebung der XI. und Schaffung der VII. Rangsklasse im ausübenden Dienste mit gleichzeitiger Sistierung der VIII. Rangsklasse im Ueberwachungsdienste und Kreierung einiger Stellen der V. Rangsklasse.

Mit dieser Regelung geht Hand in Hand jene der Gebühren unserer Dienstreisen, der Diäten und sonstiger Reisegebühren nach den Normen, wie diese für alle übrigen Staatsbeamten Geltung haben. In allen Zweigen der Staatsverwaltung genießen Beamte bei Dienstreisen außerhalb des Bestellbezirktes volle Diäten, nur der Geometer ist hier ausgenommen.

Die Unzulänglichkeit der restringierten Diäte bei Bestellung für ein ganzes Kronland hat das k. k. Finanz-Ministerium damit anerkannt, daß den bei der Neuvermessung zugeteilten Beamten außer der Diäte noch 1 *K* Feldzulage und den Ueberwachungsorganen eine solche von 2 *K* zugestanden wurde.

Diese Beträge werden jedoch nicht im Konto Diäten und Reisegebühren, sondern als Remunerationen und Geldaushilfen verzeichnet.

Alle Kollegen sind überzeugt, daß die restringierte Diäte selbst im eigenen Bezirke zur Deckung laufender Ausgaben nicht hinreicht, viel weniger kann mit dieser der verheiratete Geometer bei Reisen im ganzen Kronlande sein Auskommen finden.

Redner bespricht sodann die Vorspann, die Vorlage der Benützungsbestätigung und erwähnt, daß dieser Unzukömmlichkeit damit abgeholfen wäre, wenn die Geometer hinsichtlich der Reisegebühren analog allen übrigen Beamtenkategorien behandelt würden, jedoch mit ausdrücklichem Vermerk, daß sie Anspruch auf Vorspann nach dem Gesetze vom 22. Mai 1904, R.-G.-Bl. 86, haben, bei dessen tatsächlicher Inanspruchnahme diesen die im obigen Gesetze normierten Gebühren zukommen.

Beide Anträge werden angenommen und es wird beschlossen, die Aenderung diesbezüglicher Gesetzes-Vorschriften durch Intervention seitens des Zentralvereines beim k. k. Finanz-Ministerium, der Generaldirektion und bei den Abgeordnetenklubs anzustreben.

Oberinspektor Melichar ergreift hierauf das Wort, führt aus, daß die Schwierigkeiten und die Verantwortung unseres Dienstes ihm voll bekannt seien, sieht das Streben nach Besserung unserer Lage vollkommen ein, erwähnt jedoch als Hauptbedingung für die Erfüllung unserer Wünsche die tadellose Pflichterfüllung und strikte Beachtung aller Dienstesvorschriften.

In Erwiderung dieses schließt sich Obergeometer Eberl der Ansicht an, dankt dem Herrn Vorredner und bemerkt, daß hierbei unwillkürlich die Frage auftaucht, warum und weshalb gerade die dem ausübenden Dienste zugeteilten Kollegen so oft gegen ihre Vorschriften verstoßen? Es dürfte sich bei näherer Betrachtung zeigen, daß in dem bestehenden Systeme manches enthalten ist, was zur Umgehung der Dienstesvorschriften verleitet. Kollege Eberl bittet den Herrn Oberinspektor Melichar, uns mit Rat und Tat bei Behebung der Uebel beizustehen.

In Angelegenheit der letzten Beförderung in die IX. Rangsklasse führt Kollege Pechr aus, daß ältere, qualifizierte Kollegen gegenüber jüngeren Kollegen der Neuvermessung und des Triangulierungs- und Kalkülbureaus ganz ungebührlich präteriert wurden. Ohne jeden Zweifel muß diese traurige Tatsache auf alle Kollegen, gleichviel, ob momentan betroffen oder nicht, recht deprimierend, weniger zu Fleiß und Ausdauer anregend wirken. Er hält die Entsendung einer Deputation zur Generaldirektion für notwendig und es wird, nachdem noch Kollege Novák zur zahlreichen Kompetierung um Stellen bei der Neuvermessung anspricht, Obergeometer Eberl und Geometer Pechr zu Deputierten gewählt, denen es obliegt, im Vereine mit anderen Zweigvereinen bei der Generaldirektion um Abschaffung der unbegründeten Protektion der Kollegen des Triangulierungs- und Kalkülbureaus und der Neuvermessung bittlich zu werden.

Kollege Fejlek appelliert die Vereinsvertretung, sich der Eleven anzunehmen, die noch nach 4jähriger Dienstzeit keine Aussicht haben, Geometer zu werden, welcher Umstand den Eleven den Dienst nur verbittert.

Schließlich beantragt der Vereinsobmann Obergeometer Eberl, über unsere internen Dienstesangelegenheiten nicht vor der Oeffentlichkeit zu verhandeln, und ersucht die Kollegen, alle Anträge, Bitten und Beschwerden schriftlich dem Vereine vorzulegen, damit

dieses Material zur Ausarbeitung eines ausführlicheren Memorandums benützt und kompetentenorts vorgelegt werden kann.

Mit Worten des Dankes für das zahlreiche Erscheinen der Kollegen sowie für den würdevollen Verlauf der Verhandlungen schließt der Obmann die Jahresversammlung.

Der Schriftführer: Novák.

Der Obmann: F. Eberl.

Bericht über die Landesversammlung des Zweigvereines Bukowina. Unter zahlreicher Beteiligung fand am 23. März l. J. im großen Zeichensale des Bukowinaer Mappenarchivs die Landesversammlung des Bukowinaer Zweigvereines statt. Der Obmann Obergemeter Horowitz begrüßte in warmen Worten den erschienenen Herrn Oberinspektor Rudolf Lux, beglückwünschte denselben zu der glänzenden Anerkennung und Zuwendung der namhaften Personalzulage seitens des hohen k. k. Ministeriums und dankte ihm für die so oft an den Tag gelegte väterliche Fürsorge und freundliches Wohlwollen für die ihm unterstehenden Beamten. Zugleich gibt der Vorsitzende unverhohlen seiner großen Freude und Hoffnung Ausdruck, daß nunmehr die hohe Anerkennung den Ansporn geben wird, daß der Herr Oberinspektor noch viele, viele Jahre in voller Rüstigkeit und Gesundheit dem Bukowinaer Vermessungskorps vorstehen wird, wobei er die Versicherung entgegennehmen möge, daß die ganze Beamtschaft nach wie vor in treuer Pflichterfüllung eifrig bestrebt sein wird, sich sein Wohlwollen zu erhalten und zu steigern. Sichtlich gerührt dankte der Herr Oberinspektor Lux für die in so inniger Empfindung vorgebrachten Worte, ersucht alle Anwesenden um weitere Unterstützung und versichert, daß es stets sein Bestreben sein wird, die gerechten Forderungen und Wünsche der Beamten, insoweit es in seiner Macht liegt, zu fördern und zu befürworten. Alsdann begrüßte der Obmann die so zahlreich erschienenen Kollegen, welche den weiten Weg und große Kosten nicht gescheut haben, um dem Rufe der Vereinsleitung, bei der so vitalen Landesversammlung teilzunehmen, Folge zu leisten. Der Vorsitzende erblickt in dieser Einmütigkeit und diesen Zusammenhalten den schönsten Erfolg seiner Tätigkeit, welche hauptsächlich bestrebt war, rührige Tatkraft und reges Interesse für den Verein zu erwecken.

Noch eine traurige Pflicht oblag dem Obmann, indem er einen tief empfundenen Nachruf dem jüngst verstorbenen Kollegen Obergemeter Hermann Lieblein hielt. Welchen großen Verlust der Kataster und der Verein durch das so jähe und frühe Ableben Liebleins erlitten hat, wird jeder begreifen, dem die Charaktereigenschaften des Verblichenen bekannt waren. Sein Diensteifer, sein makellooses reelles Gebaren stand unübertroffen da, sein ganzes Leben war nichts als eine Schule der harten, unermüdlichen Arbeit. Nichts über den Dienst — war sein Lebensmotto. Und in dieser strengen, langjährigen Arbeitserfüllung, inmitten der rauhen, himmelragenden Berge Kimpolung zog er sich ein schweres, asthmatisches Leiden zu, dem er nach kurzem Aufenthalte in Czernowitz, kaum 46 Jahre alt, erlag. Friede und wohlverdiente Ruhe seiner Asche! Die Versammlung gab durch Erheben von den Sitzen ihrer tiefen Trauer Ausdruck und beschloß die schriftliche Protokollierung dieser Kundgebung.

Nach erfolgter Verifizierung des Protokolles der vorjährigen Versammlung ging der Vorsitzende zum Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit der Vereinsleitung im abgelaufenen Jahre über. Die Vereinsleitung mußte ihre ganze Aufmerksamkeit der neuen Dienstpragmatik und Zeitvorrückung widmen. Als der neue Regierungsentwurf, der für uns so ungünstige Bestimmungen enthielt, dem Abgeordnetenhaus zugehen, erhob die Vereinsleitung gleich allen anderen Zweigvereinen entschiedenen Protest gegen die Satzungen betreffend die Gruppe B. Laut derselben würden die Verhältnisse in der Beförderung der Geometer viel schlimmere Bedingungen festlegen, als derzeit bestehen. Eine Beförderung in die achte Rangsklasse nach 21 Dienstjahren und das schweigsame Übergehen der siebenten Rangsklasse überhaupt, wäre für den Vermessungskörper geradezu eine Ungerechtigkeit und eine Katastrophe. Kein Wunder, daß die ganze Geometerschaft wie ein Mann gegen diese Vorlage Stellung nahm und alle ihr zu Gebote stehenden

Mittel angewendet hat, um dieses Übel abzuwenden. Mit Genugtuung kann daher die Vereinsleitung konstatieren, daß dank der unermüdligen Regsamkeit der Zentralleitung, dank der günstigen Unterstützung des Staatsangestelltenausschusses, vornehmlich des Herrn Oberinspektors Reichsratsabgeordneten Tonelli, und nicht zuletzt der Einsicht der Regierung, es nunmehr gelungen ist, für die Gruppe B günstigere Chancen zu bilden, so daß den Vermessungsbeamten die Möglichkeit geboten wird, mit 26 Dienstjahren die VII. Rangklasse im ausübenden Dienste zu erlangen. Nun ist es unser sehnlichster Wunsch, daß diese so modifizierte Regierungsvorlage das Plenum des hohen Hauses passieren und die kaiserliche Sanktion erhalten möge, damit friedliche und ruhige Arbeit im Schoße der Evidenzhaltungen, im Interesse des Staates und der Bevölkerung Platz greifen könnte. Der Vorsitzende bringt sodann ein Schreiben des I. Obmannstellvertreters Herrn Obergemeter Franz Winter zur Kenntnis, in welchem derselbe die Gründe des Rücktrittes des Herrn Prof. E. Doležal von der Leitung des Zentralvereines bekannt gibt. So bedauerlich es ist, daß der um die Entwicklung unseres Vereines so verdienstvolle Obmann diese Stelle hat niederlegen müssen, so ist jedoch begründete Aussicht vorhanden, daß in der nächstjährigen Hauptversammlung, getragen vom unerschütterlichen Vertrauen der ganzen Geometerschaft, der Herr Professor die Leitung wieder übernehmen wird, um an der ferneren Ausgestaltung und Entwicklung unseres Vereines und des ganzen Standes fortzuwirken. Der Obmann erwähnt ferner, daß dem Herrn Hofrate Jusa zum fünfzigjährigen Dienstjubiläum eine Gratulationsdepesche abgesendet wurde, worauf der Herr Hofrat allen Kollegen seinen Dank und Gruß hat entbieten lassen.

Zum Schlusse illustriert der Vorsitzende, wie in der abgelaufenen dreijährigen Funktionsdauer der Vorstand stets bestrebt war, die Interessen aller Mitglieder zu wahren, das Ansehen des Vereines zu heben und innigen Kontakt mit der Hauptleitung zu erhalten. Nun legt die Vereinsleitung im vollen Bewußtsein ihrer Pflichterfüllung ihre Mandate nieder mit dem Wunsche, die künftige Leitung möge das begonnene Werk unentwegt fortsetzen, damit der Verein blühen und gedeihen möge. Nach Erstattung des Kassaberichtes seitens des Säckelwarts Kollegen Obergemeter Kaniuk wird über Antrag des Kollegen Geometer Deutsch der abtretenden Vereinsleitung das Absolutorium und der tiefgefühlte Dank von der Versammlung für die so tatkräftige und fruchtbringende Wirksamkeit erteilt. Bei den hierauf vorgenommenen Neuwahlen werden die Obergemeter Horowitz und Schneider zum Obmann, beziehungsweise zum Obmannstellvertreter wiedergewählt, Kollege Geometer Starek zum Säckelwart und Kollege Obergemeter Kaniuk zum Schriftführer neugewählt. Im weiteren Verlaufe der Verhandlung wird die heuer zum erstenmale stattfindende Berichtigung der Grundbücher in der Bukowina zur Sprache gebracht. Der Vorsitzende erinnert diejenigen Kollegen, denen diese schöne, vom Vertrauen der Bevölkerung getragene Mission zugeteilt sein wird, diese ihre Aufgabe nicht nur nach dem Wortlaute der Gesetze und Verordnungen zu lösen, sondern vielmehr nach praktischer Erfahrung und im Einklange mit den örtlichen Verhältnissen zumeist durch Begehung sämtlicher Parzellen und Objekte an Ort und Stelle, um auf diese Weise den berechtigten Hoffnungen der Landbevölkerung an diese Kommission in vollem Maße gerecht zu werden. Eine lebhafte Debatte entwickelt sich dann bei den freien Anträgen. Der Antrag des Kollegen Geometer Deutsch betreffend die Ausgestaltung des geodätischen Kurses zu einer Fakultät findet allgemeine Zustimmung. Der Aktivierung dieser Angelegenheit, die nicht nur vom ganzen Vermessungskörper gefordert wird, sondern auch in akademischen Kreisen berechnete Anerkennung findet, wird sich die Regierung auf die Dauer nicht verschließen können.

Diskutabel war auch der Antrag des Kollegen Deutsch auf Abänderung der Verordnung vom Jahre 1866 betreffend die Institution der Zivilgeometer in dem Sinne, daß die Autorisation lediglich Absolventen des geodätischen Kurses mit Staatsprüfung erteilt werden möge und nicht wie es vielfach im Osten üblich ist, daß auch Individuen mit ungenügendem Studiengang und völliger Unkenntnis des Vermessungswesens Konzessionen erteilt werden, welche dieselbe in unbefugter Weise zum Schaden des Katas-

ters ausüben. Obergeometer Asrowski beantragt, daß den Evidenzhaltungsgeometern nach zwanzigjähriger unbescholtener Dienstleistung die Autorisation ohne Rücksicht auf den Studiengang erteilt werden möge. Der Vorsitzende verweist auf die seinerzeitige Petition vom 3. Juni 1906 des österr. Vermessungsvereines und auf die Äußerung der Regierungskreise gegenüber der Deputation vom Jahre 1909.

Kollege Geometer Deutsch beantragt ferner die Erhöhung der Prozentanteile bei den Vergütungskosten für die Ausfertigung von Mappenkopien und vornehmlich die Erhöhung des Prozentsatzes bei den Abschriften und Auszügen aus den Grundbesitzbögen. Der Vorsitzende erwähnt, daß die idealste Lösung dieser Angelegenheit der Antrag des Herrn Kollegen Grill in der niederösterreichischen Landesversammlung wäre, welcher eine volle Freigebung der Privatarbeiten im Sinne der Privatpraxis anderer Staatsbeamtenkategorien wünscht.

Der zweite Teil des Antrages betreffend die Erhöhung der Prozentanteile für die Ausfertigung von Grundbesitzbögen wäre der Regierung besonders zu empfehlen, da dieser kleine Verdienst zumeist den Kanzleigehilfen und Offizianten zugute kommt, ihre prekäre Lage hiedurch etwas gemildert werden könnte, und dieses für den Staatsschatz so geringfügige Zuerkenntnis würde vielen Unzukömmlichkeiten und etwaigen Mißbräuchen vorbeugen.

Noch viele andere Fragen werden sachlich diskutiert, wie z. B. der Antrag des Kollegen Weisel, betreffend die Vergütung der Rückreisen an den Sonntagen von und zu der Gemeinde, des Kollegen Starek, betreffend die Weglassung der Reisezertifikate und Einführung von Ganggeldern, des Kollegen Deutsch wegen Schaffung von Kanzleiprüfungen für die Schreibmanipulanten und noch viele andere.

Frenetischen Beifall findet zum Schlusse der Antrag des Kollegen Deutsch auf Votierung des tiefempfundenen Dankes für Herrn Oberinspektor Zeno Dankiewicz. Oberinspektor Dankiewicz hat im Laufe seiner vieljährigen Tätigkeit sich solche unvergängliche Verdienste um den Verein erworben, hat in uneigennützigster Selbstaufopferung und in rastloser, ununterbrochener Wirksamkeit für den ganzen Stand so viel geleistet, daß der Bukowinaer Zweigverein in dieser Dankesabstattung nur das geringste Maß der Ehrung desselben erblickt und sich vorbehält, seinerzeit geeignete Maßnahmen zur besonderen Huldigung des Herrn Oberinspektors Dankiewicz zu ergreifen.

Nach Erschöpfung des ganzen Beratungsmaterials schloß der Vorsitzende am späten Abend die Sitzung, um alsdann in geselliger, launiger Weise im gemütlichen Lokale des deutschen Nationalhauses die frohe Zusammenkunft bis in die frühesten Morgenstunden zu feiern.

Sereth, im April 1912.

M. L. Horowitz, Obmann.

Zweigverein für Krain. Der Zweigverein von Krain gibt seinen Mitgliedern kund, daß ihnen die neu angekauften Bücher sowie der Hektograph zur Verfügung stehen. Die Anfragen darüber sind an die Evidenzhaltung Laibach II zu richten.

Satzungsänderungen. Dem vorliegenden Hefte liegt ein Entwurf der Satzungsänderungen bei und werden die P. T. Mitglieder eingeladen, hiezu Stellung zu nehmen. Aenderungsvorschläge wollen an den I. Obmannstellvertreter, Herrn Obergeometer Franz Winter, Wien, 3/1, Barichgasse 2, Triangulierungs- und Kalkulobureau, eingesendet werden.

2. Erledigte Dienststellen.

Konkursausschreibung. An der k. k. Technischen Hochschule in Lemberg gelangt eine ordentliche Lehrkanzel für Meßkunst mit polnischer Vortragssprache zur Besetzung.

Gesuche um diese Lehrkanzel sind an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien im Wege des Rektorates der genannten Hochschule bis 31. Mai 1912 einzureichen.

Näheres wird auf Verlangen vom Rektorate der k. k. Technischen Hochschule in Lemberg mitgeteilt.

3. Personalien.

Staatsprüfung an dem Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an der k. k. deutschen Technischen Hochschule in Prag. Am 22. und 23. März haben folgende Herren die Staatsprüfung für Vermessungsgeometer mit Erfolg bestanden: Walter Hübel aus Schumburg a. d. Desse, Rudolf Leiske aus Komarow, Adolf Lugner aus Plan, Alois Lušin aus Hrib in Krain, Josef Proksch aus Ziernetschlag, Josef Schulz aus Dux und Otto Thiel aus Reichenberg.

Einberufung. Der k. k. Finanzkommissär Alfred Dlugosz zur probeweisen Dienstleistung bei der General-Direktion des Grundsteuer-Katasters.

Ernennungen. Zu k. k. Evidenzhaltungs-Obergeometern I. Klasse (VIII. Rangklasse) die Obergeometer II. Klasse (IX. Rangklasse) Franz Halma, Richard Pavelka, Peter Kuzmanic, Franz Rauter, Markus Bernfeld, Anton Feoli, Franz Mandys, Johann Stroka, Jaroslav Simon und August Murauer (26. März 1912).

Zu k. k. Evidenzhaltungs-Geometern II. Klasse (XI. Rangklasse) die Evidenzhaltungs-Eleven Karl Lego (26. März 1912), Titus Eccheli, Roman Tonon, Stanislaus Brinšek und Karl Gaspardo (27. März 1912).

Der Ackerbauminister hat im Stande des technischen Personals bei den agrarischen Operationen den Agraringenieur II. Klasse Ernst Mück zum Agraringenieur I. Klasse und den Forstassistenten Edwin Beigl zum Agraringenieur II. Klasse ernannt.

Dienstverzicht. Evidenzhaltungs-Eleve Felix Krämer, Salzburg.

Gestorben. Obergeometer I. Klasse Josef Paoletto. Obergeometer II. Klasse Hermann Lieblein und Geometer I. Klasse Josef Marcocchia.

Viele ihrer Kollegen gaben den geliebten Heimgegangenen das letzte ehrende Geleite mit dem Gebete: «Möge ihnen die Erde leicht sein!»

Zu verkaufen:

2 Stahlmessbänder, 2 Leinenmessbänder, 1 Fadenplanimeter 1:2880 samt Additionszirkel.

Anfragen an: „Verein der österr. k. k. Vermessungsbeamten“, Wien 4/1, k. k. Technische Hochschule.
